



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2020

der Stadt Lohne

Prüfer: Herr Karthmann
Aktenzeichen: 14.11.70.10/06-2020
Berichtsdatum: 13.05.2026





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2019	7
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2019	7
1.3.2 Ergebnisverwendung	8
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	8
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
1.4.1 Haushaltssatzung 2020 / Genehmigung	8
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung	10
1.4.3 Haushaltsplan 2020	10
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2020	10
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm	11
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen	12
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans	12
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	14
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement.....	14
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept.....	14
1.4.11 Stellenplan	15
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	15
2.1 Allgemeines	15
2.2 Buchführung	15
2.3 Belegprüfung	16
2.4 Kassenwesen	18
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung	18
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO	18
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung	18
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente.....	19
3 Prüfung des Jahresabschlusses	19
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	19
3.2 Schlussbilanz der Stadt Lohne 2020	20
3.3 Aktivseite der Bilanz	23
3.3.1 Immaterielles Vermögen.....	24
3.3.2 Sachvermögen.....	25
3.3.3 Finanzvermögen	26
3.3.4 Liquide Mittel.....	27
3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	28
3.4 Passivseite der Bilanz	29



3.4.1	Nettoposition.....	30
3.4.2	Schulden.....	32
3.4.3	Rückstellungen	33
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	34
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	35
3.5.1	Haushaltsreste.....	35
3.5.2	Bürgschaften.....	37
3.5.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	38
3.5.4	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	38
3.5.5	Gestundete Beträge	38
3.6	Ergebnisrechnung	39
3.6.1	Allgemeines	39
3.6.2	Jahresergebnis	39
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung	39
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich	42
3.6.5	Jahresvergleich.....	43
3.6.6	Sonstige Prüfungsfeststellungen	44
3.7	Finanzrechnung.....	45
3.7.1	Allgemeines	45
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage	46
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich	47
3.7.4	Sonstige Prüfungsfeststellungen	48
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	48
3.8.1	Zu übertragende Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste 2020)	48
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	49
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	49
3.9.2	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva	50
3.9.3	Deckungsverhältnis	51
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	52
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	52
5	Prüfung von Vergaben	52
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	53
7	Gesamtabschlüsse.....	54
8	Bestätigungsvermerk.....	55



Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen
2. Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel
3. Mittelübertragung ins Folgejahr



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
BauGB	Baugesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung
RWF	Rechnungsworkflow
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Die Stadt Lohne hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) vom 08.02.2024 hat die Stadt Lohne mit Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2024 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen gemäß §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 KomHKVO zu verzichten.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Seitens der Stadt Lohne wurde dem RPA der Jahresabschluss 2020 am 07.08.2025 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 15.04.2026 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Als Prüfungsunterlagen dienten die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2020 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie der Jahresabschluss 2020 (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtf finanzrechnung – siehe auch Nr. 1.1). Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.



Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 17.04.2026 per Email an die Bürgermeisterin und an den Kämmerer der Stadt Lohne zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Stadt Lohne entsprechend der Rückmeldung vom 13.05.2026 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2019

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2019

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.05.2025 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat am 18.06.2025 beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lohne in der Fassung vom 12.10.2022 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lohne – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lohne.de im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lohne verkündet bzw. bekannt gemacht. In der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) kann auf eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt nachrichtlich hingewiesen werden. Die Beschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mit Bekanntmachung vom 20.06.2025 im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht (Nr. 34/2025). Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.06.2025 bis 01.07.2025 (Rathaus - Zimmer Nr. 229 -, Vogtstr. 26, 49393 Lohne während der Dienststunden).



Die gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes nebst der Stellungnahme der Bürgermeisterin ist mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden worden.

Mit Schreiben vom 06.03.2026 hat die Stadt den Beschluss über den Jahresabschluss 2019 gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta mitgeteilt.

Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG	
Haushaltsjahr	2019
Entlastung	18.06.2025
Mitteilung an Kommunalaufsicht	06.03.2026
Öffentliche Bekanntmachung	20.06.2025
Öffentliche Auslegung	23.06. – 01.07.2025

1.3.2 Ergebnisverwendung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2025 über die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2019 beschlossen. Danach wird der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe von 3.271.640,15 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe 915.133,99 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Eine Verbuchung der Ergebnisverwendung 2019 kann aufgrund des Beschlusssdatums (18.06.2025) erst im Jahr 2025 und somit erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 erfolgen. Auf die Ausführungen und Hinweise unter Punkt 3.4.1.2 und 3.4.1.3 dieses Berichtes wird hingewiesen.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 12.05.2025 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung 2020 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2020 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 aus Gründen der



Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Das RPA weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2020 erst am 11.12.2019 beschlossen wurde, also nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Haushaltsjahr 2020

	Haushaltssatzung	1. Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	11.12.2019	07.10.2020
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	2.000.000,00 €	nicht verändert
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	8.140.000,00 €	12.265.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	7.000.000,00 €	nicht verändert
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	275%	nicht verändert
Grundsteuer B	275%	nicht verändert
Gewerbsteuer	330%	nicht verändert
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	18.02.2020	27.10.2020
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	21.02.2020	04.11.2020
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	24.02. - 03.03.2020	05.11. - 13.11.2020



1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 am 04.03.2020 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit interner Mail vom 07.01.2020 hat der Kämmerer den betroffenen Mitarbeiterkreis / alle Ämter der Stadt Lohne auf die vorläufige Haushaltsführung und die Bedeutung der haushaltslosen Zeit hingewiesen.

1.4.3 Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan sind auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Haushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltsplan wurden in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2020 verwandt.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2.181.800,00 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 600.000,00 € ab. Im 1. Nachtragshaushaltsplan erhöht sich der erwartete Überschuss im ordentlichen Ergebnis um 1.005.000,00 € auf 3.186.800,00 €.

1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2020

Die Stadt Lohne hat 6 Teilhaushalte eingerichtet. Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadt Lohne.

Aufgrund des Ratsbeschlusses der Stadt Lohne vom 13.03.2024 wurde seitens der Stadt Lohne bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 auf die Erstellung der Teilergebnisrechnungen abgesehen, so dass eine Aufteilung des erzielten ordentlichen Ergebnisses auf die Teilhaushalte nicht Bestandteil des Jahresabschlusses 2020 ist.



Die Verteilung der Haushaltsansätze auf die Teilhaushalte und Budgets stellt sich wie folgt dar:

Teilhaushalte und Budgets				
Teilhaushalte		Ansatz 2020 (inkl. Nachtrag)	Abschluss 2020 (Ergebnisrechnung)	Vergleich
1	Teilhaushalt 0 Verwaltungsleitung	- 1.196.500,00 €	entfällt	
2	Teilhaushalt 1 Hauptamt	- 6.778.600,00 €	entfällt	
3	Teilhaushalt 2 Finanzen	24.477.200,00 €	entfällt	
4	Teilhaushalt 3 Stabstellen - Gleichstellungsbeauftragte, Präventionsrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	- 620.700,00 €	entfällt	
5	Teilhaushalt 5 Amt für Familie und Soziales	- 4.912.700,00 €	entfällt	
6	Teilhaushalt 6 Bauamt	- 7.181.900,00 €	entfällt	
Summe		3.786.800,00 €	14.334.010,92 €	10.547.210,92 €

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf den Seiten 16 bis 20 des Haushaltsplanes 2020 werden die gebildeten Budgets dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine vollumfängliche Prüfung der Einhaltung der konsumtiven Budgets ohne einen größeren zeitlichen Aufwand nicht möglich gewesen ist. Es erfolgte daher lediglich eine stichprobenhafte Prüfung, so dass über mögliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur begrenzte Aussagen getroffen werden können.

Was im Rahmen dieser stichprobenhaften Prüfung festgestellt wurde, ist die Tatsache, dass u.a. das Budget Abschreibungen um mehr als 416.000 € überschritten wurde. Eine überplanmäßige Genehmigung ist in diesem Fall allerdings nicht erforderlich, da nach § 117 Abs. 5 NKomVG überschreitende Abschreibungen nur von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen wird. Absatz 1 zu § 117 NKomVG ist dabei nicht anzuwenden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass auch das konsumtive Budget B 6/03 (Grünanlagen) um 7.278,99 € überschritten wurde. Die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgte gem. § 6 der Haushaltssatzung i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG am 20.02.2026 durch die Bürgermeisterin.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Stadt Lohne mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.



Im Haushaltsplan 2020 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2020 die Planungsjahre 2019 bis 2023.

Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 11.12.2019 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde auf Teilhaushaltsebene für den Zeitraum 2019 – 2023 aufgestellt.

Das Investitionsprogramm wurde zusammen mit der Haushaltssatzung (sh. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG) beschlossen.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Stadt Lohne hat für das Jahr 2020 gemäß § 3 der Haushaltssatzung vom 11.12.2019 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.140.000 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragssatzung vom 07.10.2020 um 4.125.000 € erhöht und auf 12.265.000 € festgesetzt.

Mit den Bescheiden vom 18.02.2020 und 27.10.2020 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta uneingeschränkt genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 5.887.320,13 € in Anspruch genommen worden (siehe Ziffer 3.5.3).

1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	48.132.234,53	55.064.154,04	51.468.200,00	3.595.954,04
ordentliche Aufwendungen	44.860.594,38	43.372.637,01	48.281.400,00	-4.908.762,99
ordentliches Ergebnis	3.271.640,15	11.691.517,03	3.186.800,00	8.504.717,03
außerordentliche Erträge	1.008.957,94	2.768.243,77	800.000,00	1.968.243,77
außerordentliche Aufwendungen	93.823,95	125.749,88	200.000,00	-74.250,12
außerordentliches Ergebnis	915.133,99	2.642.493,89	600.000,00	2.042.493,89
Gesamtergebnis	4.186.774,14	14.334.010,92	3.786.800,00	10.547.210,92

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2020 mit einem Überschuss von 11.691.517,03 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2020 mit einem Überschuss von 2.642.493,89 € gegeben.



Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.810.843,17	52.742.319,09	49.639.700,00	3.102.619,09
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.450.311,39	39.455.726,26	43.458.400,00	-4.002.673,74
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.360.531,78	13.286.592,83	6.181.300,00	7.105.292,83
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.608.437,09	7.353.348,94	6.898.000,00	455.348,94
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.779.369,50	11.255.238,00	22.066.000,00	-10.810.762,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.170.932,41	-3.901.889,06	-15.168.000,00	11.266.110,94
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	138.366,84	2.000.000,00	-1.861.633,16
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	891.605,73	1.016.331,27	1.089.000,00	-72.668,73
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-891.605,73	-877.964,43	911.000,00	-1.788.964,43
Finanzmittelveränderung	-702.006,36	8.506.739,34	-8.075.700,00	16.582.439,34

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung des hohen Liquiditätsbestandes des Vorjahres (27.859.887,58 €) und des Überschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte das Defizit bei der Investitionstätigkeit getragen werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

In § 6 der Haushaltssatzung ist aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lohne vom 11.12.2019 festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wenn sie 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen größer 10.000 € für das Jahr 2020 genehmigt. Darüber hinaus hat die Bürgermeisterin der Stadt Lohne die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kleiner 10.000 € am 20.02.2026 genehmigt.

Als Anlage 2 ist eine Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel beigefügt.

Das RPA weist darauf hin, dass der Beschluss des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung grundsätzlich vor ihrer Leistung getroffen werden muss.



1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 7.000.000,00 € festgesetzt. Eine Änderung im Zusammenhang mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte nicht.

Mit rund 14,1 % liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite unter der Genehmigungsgrenze von 16,66 % nach § 120 Abs. 2 NKomVG ($\frac{1}{6}$ der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis Vechta (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2020 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Kreditaufnahmen für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 2.000.000 € festgesetzt. Eine Änderung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte nicht.

Die Stadt Lohne hat im Jahr 2020 nur Darlehen in Höhe von 138.366,84 € aus der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Passivminderung bei den Geldschulden beruht auf einer Gesamttilgung in Höhe von 1.016.331,27 €. An Zinsaufwendungen sind 35.128,76 € (Vorjahr 15.141,63 €) in der Ergebnisrechnung (Zeile 17) nachgewiesen worden.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2020 sah für 2021 bis 2023 folgenden Verlauf von Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	2.000.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	1.089.000,00	1.089.000,00	639.000,00	115.000,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-911.000,00	989.000,00	539.000,00	15.000,00

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2020 beträgt insgesamt 4.193.415,85 €. Der Verschuldensstand ist somit um 877.964,43 € gegenüber dem Vorjahresstand gesunken.

Eine Übertragung von Kreditermächtigungen (Haushalteinnahmereste) in das Folgejahr ist nicht erfolgt.

1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan weist der Ergebnishaushalt in der Planung für das Jahr 2020 einen Jahresüberschuss aus. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2023 und Finanzplanung für die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2023 geht von Überschüssen aus bzw. weist einen positiven Saldo aus.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.



1.4.11 Stellenplan

Im Stellenplan des Haushaltsplans 2020 sind insgesamt 142,76 Stellen ausgewiesen, von denen 18 Planstellen auf Beamte und die restlichen 124,76 Stellen auf tariflich Beschäftigte entfallen. Von diesen Stellen waren laut Stellenplan 2021 (des Folgejahres) zum 30.06.2020 insgesamt 120,30 (15,30 + 105,00) Stellen besetzt.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt der Jahresabschlussprüfung.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde den Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen, den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen. Ebenso kann beschlossen werden, dass die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO nicht beizufügen sind.

Die Stadt Lohne hat durch Ratsbeschluss vom 13.03.2024 für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aufgrund der o. a. Einschränkung nur noch aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz.

Die Bürgermeisterin stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG erst am 06.08.2025 und damit **nicht fristgerecht** fest.

2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Das Rechnungswesen umfasste die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Stadt Lohne verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newsystem@kommunal der Fa. Infoma. Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei (§ 4 Abs. 3 Dienstanweisung). Die Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Anlagenbuchhaltung erfolgen zentral durch die Kämmerei.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.



Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software newsystem@kommunal erfolgt zentral im Amt 2 für Wirtschaftsförderung, Grundstücksverwaltung und Finanzen durch den Leiter der Steuerabteilung (Administrator). Für die Zugriffsberechtigungen des Administrators ist die Einrichtung eines IKS erforderlich. Konkrete Prüfungshandlungen wären z.B. Ausübung von Leserechten über die Benutzerverwaltung, Abzeichnen eines Protokolls über vorgenommene Änderungen an Zugriffsrechten durch den Kassenaufsichtsbeamten, Änderungen von Rollen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kassenaufsichtsbeamten.

Die Buchführung ist nach den Feststellungen des RPA ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

2.3 Belegprüfung

Gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anordnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.

Die während des Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Eine unterjährige laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege konnte im Haushaltsjahr 2020 nicht geleistet werden, so dass die sog. Belegprüfung von den Prüfern Frau Heitkamp und Herrn Niemann erst im Jahr 2024 und teilweise auch noch in 2026 erfolgte.

Im Berichtsjahr hat das Rechnungsprüfungsamt das Anordnungs- und Belegwesen stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Die im Rahmen des Rechnungsworkflows (nscale) elektronisch gespeicherten Belege waren Basis dieser Prüfung.

Es wurde die Prüfung der korrekten Buchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Eine Prüfung der investiven Belege einschließlich der technischen Prüfung erfolgte für das Jahr 2020 nicht.

Im Rahmen der (konsumtiven) Belegprüfung haben sich folgende Prüffeststellungen ergeben:

Sonstige Bewirtschaftungskosten (Sachkonto 4241040)

In Einzelfällen wurde festgestellt, dass von der Möglichkeit, Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen, kein Gebrauch gemacht wurde. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn Rechnungen von den Schulen zu begleichen waren. Sofern dies durch den Workflow bedingt ist, sollte der Ablauf verbessert werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Geschäftsaufwendungen

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Sachkonto 4261000); Dienst- und Schutzkleidung (Sachkonto 4261010), Geschäftsaufwendungen (Sachkonto 4431000), Erwerb geringw. Vermögensgegenstände, Digitalisierung (Sachkonto 4222001), Marketing/Öffentlichkeitsarbeit (Sachkonto 4271030)

Für diese Aufwendungen ergaben sich keine Anmerkungen.

Repräsentationen/Ehrungen (Sachkonto 4271001)

Hier wurden Fahrtkosten, Präsente (z.B. Blumensträuße), Spenden, Honorare (z.B. für musikalische Unterhaltung) u. ä. verbucht. Anhand der im RWF vorhandenen Rechnungen konnte teilweise aufgrund fehlender Angaben z.B. über den Anlass, den Teilnehmerkreis usw. im Rahmen dieser Prüfung bei diesem Sachkonto nicht geprüft werden, ob eine sachgerechte Zuordnung der Aufwendungen erfolgt ist und welche rechtliche Grundlage für die jeweilige Kostenübernahme heranzuziehen war.

Aufwendungen für ehrenamtliche + sonst. Tätigkeit (Sachkonto 442100)

Stichprobenweise wurden die Aufwendungen mit Hilfe der Protokolle aus dem Ratsinformationssystem Session geprüft. Dabei waren die ehrenamtliche Funktion und damit der Grund für die Zahlung in einzelnen Fällen nicht erkennbar.

Freiwillige Feuerwehren Lohne, Brockdorf und Südlohne

Die Stadt Lohne erstattet privaten Arbeitgebern das für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr fortgezahlte Arbeitsentgelt (§ 32 NBrandSchG).

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass den Freiwilligen Feuerwehren Lohne, Brockdorf und Südlohne darüber hinaus jeweils Beträge in Höhe von 3.000 bis 8.000 Euro als Pauschalbetrag „Lohnausfall 2020“ überwiesen worden sind. Eine konkrete Abrechnung der Pauschalen mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ist in den Belegen nicht enthalten.

Nach Auskunft der Stadt Lohne können die Pauschalen als *freiwillige Leistungen* angesehen werden, die über die nach § 33 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG geregelten Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen hinausgehen. Die Stadt Lohne möchte mit den Pauschalbeträgen zur Funktionalität der Einrichtung Feuerwehr beitragen und sicherstellen, dass die Ortsfeuerwehren u. a. die Kameradschaftspflege bestreiten können.

Für die Zahlungen gibt es keinen politischen Beschluss.

Unabhängig davon, dass derartige Zahlungen kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, hält das RPA aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelungen inhaltsgleiche pauschale Zuschüsse für einen bereits gedeckten Bedarf für unzulässig. Das Prinzip der Sparsamkeit und die Zweckbindung von Fördermitteln soll verhindern, dass pauschale Zuschüsse ohne nachgewiesenen Bedarf gezahlt werden.

B1

Die pauschalen Zahlungen an die Freiwilligen Feuerwehren Lohne, Brockdorf und Südlohne erfolgten ohne Rechtsgrundlage.



2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Eine Prüfung der Kasse durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgte im Jahr 2020 am 01.12.2020.

Das RPA hat im Berichtsjahr in der Zeit vom 20.02. bis 21.02.2020 eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse durchgeführt. Danach wurden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt. Auf den gesonderten Prüfbericht vom 18.02.2020 (144066-2020) wird verwiesen.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung der Stadt Lohne gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO wurde am 24.01.2011 erlassen.

H1	Anknüpfend an die Vorjahresberichte (2018: H1, 2019: H2) erinnert das RPA an die Vorlage einer aktualisierten oder neu verfassten Dienstanweisung.
-----------	--

2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Die Dienstanweisung enthält nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO Bestimmungen über die Freigabe von Verfahren und die Berechtigungen im Verfahren.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
Infoma newsystem.NKR DE Dynamics NAV 6.0 (NSYS600-12.2.5.3) (Haushaltsplan-, Kassen- und Steuerwesen)	31.07.2014
LOGA 2001 (Personalabrechnungsverfahren)	25.07.2014
PROSOZ/S Version 9.14.3.0 (Sozialhilfe)	25.07.2014
PROSOZ/W Version 9.4.1.0	25.07.2014



Das RPA empfiehlt die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.

2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.

Die Stadt führt ein zentrales Vertragsregister. Ferner beinhaltet die geltende Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse kontrollierende Regelungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde für die Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG eine Rechtsgrundlage in Kraft gesetzt, die die Möglichkeit eröffnet, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen, den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen. Ebenso kann beschlossen werden, dass die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO entfallen.

Die Stadt Lohne hat durch Ratsbeschluss vom 13.03.2024 für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass der Jahresabschluss 2020 aufgrund der o. a. Einschränkung nur noch aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz besteht.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss 2020 vorgeschriebenen Bestandteile liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift der Bürgermeisterin unter der abschließenden Bilanz datiert vom 06.08.2025. Zusätzlich erfolgte mit gleichem Datum die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch die Bürgermeisterin.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2021 wurde nicht eingehalten.



Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Stadt Lohne 2020

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2020 betrug 186.598.602,62 €. Es lag um 14.391.059,01 € (rd. 8,36 %) über dem Volumen der Vorjahresbilanz.

		2019	2020
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	6.836.280,98 €	9.255.689,17 €
1.1	Konzessionen	- €	- €
1.2	Lizenzen	62.815,16 €	69.418,87 €
1.3	Ähnliche Rechte	- €	- €
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.491.527,07 €	7.323.089,95 €
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.281.938,75 €	1.863.180,35 €
2.	Sachvermögen	133.615.775,61 €	136.964.723,35 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	21.174.420,77 €	19.429.110,31 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	65.384.965,73 €	70.067.011,52 €
2.3	Infrastrukturvermögen	31.865.637,73 €	31.081.542,84 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	225.495,66 €	227.635,66 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.389.437,95 €	1.298.167,40 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.812.483,12 €	3.877.953,32 €
2.8	Vorräte	- €	- €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.763.334,65 €	10.983.302,30 €
3.	Finanzvermögen	3.638.991,59 €	3.782.320,01 €
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
3.2	Beteiligungen	2.129.366,94 €	2.129.366,94 €
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	- €	- €
3.4	Ausleihungen	133.816,02 €	105.112,95 €
3.5	Wertpapiere	- €	- €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	640.653,10 €	576.395,11 €
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	423.385,72 €	192.680,53 €
3.8	Privatrechtliche Forderungen	106.411,34 €	557.414,12 €
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	205.358,47 €	221.350,36 €
4.	Liquide Mittel	27.859.887,58 €	36.322.155,76 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	256.607,85 €	273.714,33 €
	Summe AKTIVA	172.207.543,61 €	186.598.602,62 €



	P A S S I V A	2019	2020
1.	Nettoposition	153.603.486,19 €	168.845.091,77 €
1.1	Basis-Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.428.261,87 €
1.1.1	Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.428.261,87 €
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag	- €	- €
1.2	Rücklagen	45.742.408,49 €	49.929.182,63 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	32.105.467,00 €	35.377.107,15 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.636.941,49 €	14.552.075,48 €
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	- €	- €
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	- €	- €
1.3	Jahresergebnis	4.186.774,14 €	14.334.010,92 €
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Angabe des Betrages Vorbelast. aus Haushaltsresten für Aufwendungen	- €	- €
1.4	Sonderposten	29.266.818,01 €	30.153.636,35 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.649.197,96 €	15.498.206,50 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	7.941.873,16 €	7.240.281,63 €
1.4.3	Gebührenaussgleich	6.548,55 €	6.548,55 €
1.4.4	Bewertungsausgleich	- €	- €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.633.783,32 €	4.308.381,42 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.035.415,02 €	3.100.218,25 €
2.	Schulden	5.982.241,89 €	6.506.224,51 €
2.1	Geldschulden	5.071.380,28 €	4.193.415,85 €
2.1.1	Anleihen	- €	- €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.071.380,28 €	4.193.415,85 €
2.1.3	Liquiditätskredite	- €	- €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	- €	- €
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	953.422,54 €	1.663.423,32 €
2.4	Transferverbindlichkeiten	- 171.428,14 €	531.364,45 €
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	- €	- €
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	578.702,64 €	306.546,43 €
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	- €	- €
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	- €	- €
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	- 16.035,00 €	- €
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	- 734.095,78 €	224.818,02 €
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	- €	- €



2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	128.867,21 €	118.020,89 €
2.5.1	Durchlaufende Posten	128.867,21 €	118.020,89 €
2.5.1.	Verrechnete Mehrwertsteuer	- 14.276,42 €	- 13.604,26 €
2.5.1.	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	75.465,72 €	83.422,18 €
2.5.1.	Sonstige durchlaufende Posten	67.677,91 €	48.202,97 €
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	- €	- €
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	- €	- €
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	- €	- €
3.	Rückstellungen	12.597.300,74 €	11.226.196,40 €
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.712.162,07 €	10.364.394,56 €
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	376.663,67 €	367.025,84 €
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	- €	- €
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	2.508.475,00 €	494.776,00 €
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
3.8	Andere Rückstellungen	- €	- €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	24.514,79 €	21.089,94 €
	Summe P A S S I V A	172.207.543,61 €	186.598.602,62 €

Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Stadt Lohne nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine (körperliche) Inventur durchführen.

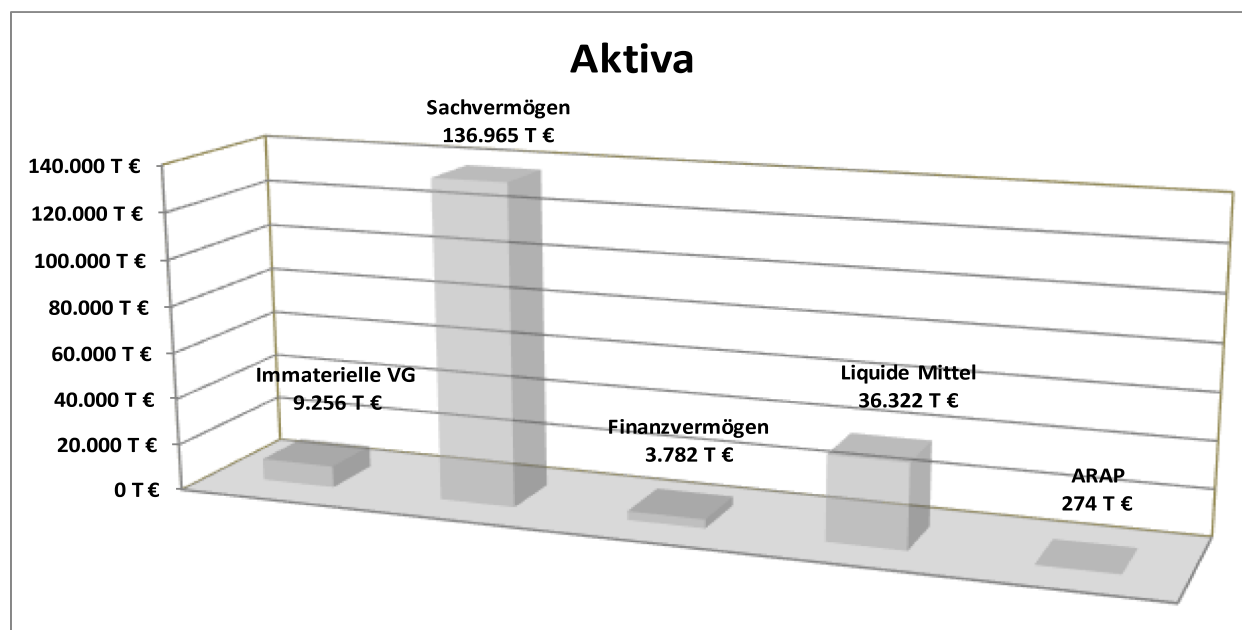
Die Stadt Lohne nutzt die Möglichkeit einer Inventurvereinfachung gemäß § 40 KomHKVO. Die Inventur wurde als Buchinventur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO durchgeführt.



3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Aktiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.836.280,98 €	9.255.689,17 €	35,39
2. Sachvermögen	133.615.775,61 €	136.964.723,35 €	2,51
3. Finanzvermögen	3.638.991,59 €	3.782.320,01 €	3,94
4. Liquide Mittel	27.859.887,58 €	36.322.155,76 €	30,37
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	256.607,85 €	273.714,33 €	6,67
Bilanzsumme Aktiva	172.207.543,61 €	186.598.602,62 €	8,36



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2020 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2019 um 8,36 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 36.322.155,76 € ausgewiesen und diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8,5 Mio. € erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A1	Immaterielles Vermögen	6.836.280,98 €	9.255.689,17 €	35,39
A1.2	Lizenzen	62.815,16 €	69.418,87 €	10,51
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.491.527,07 €	7.323.089,95 €	33,35
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.281.938,75 €	1.863.180,35 €	45,34

Das immaterielle Vermögen hat sich um rd. 2,4 Mio. € erhöht. Dieses ist hauptsächlich auf die Steigerung der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse (+ rd. 1,8 Mio. €) und dem sonstigen immateriellen Vermögen (+ rd. 600 T €) zurückzuführen.

Der Anstieg bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse beruht im Wesentlichen auf der Entrichtung von Beiträgen zur Kreisschulbaukasse (355 T €) sowie der Gewährung von Investitionszuschüssen an die Stiftung Industriemuseum (+ rd. 650 T €) und die Katholische Kirchengemeinde (700 T €).

Der Anstieg beim sonstigen immateriellen Vermögen begründet sich mit dem Kauf von Ökopunkten. Eine Bilanzierung von Ökopunkten als immaterielles Vermögen ist allerdings nur möglich, wenn sie entgeltlich von Dritten erworben wurden. Ökopunkte, die von einer Kommune, z.B. durch die Umgestaltung von Flächen selbst geschaffen werden, dürfen nicht aktiviert werden. Die aus der Umgestaltung gegenüber Dritten entstehenden Zahlungsverpflichtungen werden als Aufwand gebucht (vgl. Rose, Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 9. Überarbeitete Auflage).

H2	Beim sonstigen immateriellen Vermögen wurde eine Anlage (ANL02335) in Höhe von ca. 660 € aktiviert, die aus Sicht des RPA nicht und insbesondere nicht als immaterielles Vermögen hätte aktiviert werden dürfen, da es sich nicht um den entgeltlichen Erwerb von Ökopunkten, sondern um eine Rechnung für 163 Baumpfähle handelt. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.
-----------	--



3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A2	Sachvermögen	133.615.775,61 €	136.964.723,35 €	2,51
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	21.174.420,77 €	19.429.110,31 €	-8,24
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	65.384.965,73 €	70.067.011,52 €	7,16
A2.3	Infrastrukturvermögen	31.865.637,73 €	31.081.542,84 €	-2,46
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	225.495,66 €	227.635,66 €	0,95
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.389.437,95 €	1.298.167,40 €	-6,57
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.812.483,12 €	3.877.953,32 €	1,72
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.763.334,65 €	10.983.302,30 €	12,50

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,349 Mio. € erhöht, was hauptsächlich auf den Anstieg bei den bebauten Grundstücken (+ rd. 4,7 Mio. €) sowie den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (+ rd. 1,2 Mio. €) zurückzuführen ist. Dem gegenüber stehen die um ca. 1,75 Mio. € niedrigeren unbebauten Grundstücke sowie dem um ca. 800 T € niedrigeren Infrastrukturvermögen.

Der Anstieg bei den bebauten Grundstücken beruht im Wesentlichen auf der Aktivierung einer neuen Kindertagesstätte (rd. 4,0 Mio. €) sowie dem Erwerb von Grund und Boden mit Sport- und Freizeitanlagen (rd. 750 T €).

Die Erhöhung bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau begründet sich mit der Erhöhung der Anlagen im Bau für Tiefbaumaßnahmen (+ rd. 1,4 Mio. €) sowie den geleisteten Anzahlungen auf Sachvermögen (+ rd. 400 T €) bei gleichzeitig gesunkenen Anlagen im Bau für Hochbaumaßnahmen (- rd. 600 T €).

Die Verringerung bei den unbebauten Grundstücken ist auf den Erwerb von Grünflächen in Höhe von ca. 650 T € bei einem gleichzeitigen Verkauf von etlichen Grundstücken in Höhe von insg. ca. 2,4 Mio. € zurückzuführen. Da der Verkauf der vielen Grundstücke größtenteils über dem jeweiligen Buchwert lag, sind auch die außerordentlichen Erträge im Jahr 2020 besonders hoch ausgefallen (s. Punkt 3.6.2.2).

Die Reduzierung beim Infrastrukturvermögen resultiert aus einer Erhöhung beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (+ rd. 350 T €) und den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (+ rd. 220 T €) bei einer gleichzeitigen Reduzierung auf dem Konto Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (- rd. 1,4 Mio. €). Dieser Abbau wiederum begründet sich mit der Aktivierung von Anlagen in Höhe von ca. 300 T € und gleichzeitig geleisteten Abschreibungen in Höhe von ca. 1,7 Mio. €.



3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A3.2	Beteiligungen	2.129.366,94 €	2.129.366,94 €	0,00
A3.4	Ausleihungen	133.816,02 €	105.112,95 €	-21,45
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	640.653,10 €	576.395,11 €	-10,03
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	423.385,72 €	192.680,53 €	-54,49
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	106.411,34 €	557.414,12 €	423,83
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	205.358,47 €	221.350,36 €	7,79
Summe		3.638.991,59 €	3.782.320,01 €	3,94

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 143 T € erhöht.

3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt Lohne besitzt keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

3.3.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Stadt Lohne ist Kommanditist an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) GmbH & Co. KG mit einem Betrag von 2.000.156,94 € €. Gleichzeitig ist eine mittelbare Beteiligung an der EWE Netz GmbH eingegangen worden.

Ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Ernst & Young GmbH vom 17.04.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt vor.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 80.993.694,17 € und mit einem Jahresüberschuss von 3.409.222,78 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 95,74 % zum Bilanzstichtag 31.12.2019 aus.

- b) Die Stadt Lohne ist mit einem Betrag in Höhe von 122.700,00 € (= 7,01 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 04.05.2021 datiert vom 01.06.2021.

Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 27.648.410,94 € und mit einem Jahresüberschuss von 457.168,50 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 51,3 % zum Bilanzstichtag 31.12.2020 aus.

- c) Zudem besteht eine Beteiligung an der Flächenagentur GmbH in Höhe von 6.250,00 €.
- d) Abschließend besteht ein Genossenschaftsanteil bei der Volksbank Lohne-Dinklage-Steinfeld-Mühlen von 260,00 €.

Bei dieser Bilanzposition hat es im Jahr 2020 keine Veränderungen gegeben.



3.3.3.3 Ausleihungen

Der Wert der Ausleihungen reduziert sich durch Tilgungszahlungen in Höhe von insgesamt 28.703,07 € auf 105.112,95 €. Neue Ausleihungen sind 2020 nicht hinzugekommen.

3.3.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, Privat-rechtliche Forderungen

Die offenen Forderungen aus A 3.6 bis A 3.8 sind bereinigt um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Stadt Lohne hat die Pflicht zur Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen somit erfüllt. Auf eine nähere Prüfung der vorgenommenen Wertberichtigungen wurde verzichtet.

Stattdessen ist im Rahmen der Prüfung der Forderungen aufgefallen, dass in den in der Bilanz ausgewiesenen öffentliche-rechtlichen und den privatrechtlichen Forderungen teilweise auch negative Forderungen enthalten sind, die sich bilanzverkürzend auswirken. Diese negativen Forderungen sind dem Wesen nach Verbindlichkeiten und als solche auf der Passivseite der Bilanz darzustellen (ggf. auch bei der passiven Rechnungsabgrenzung).

H3	Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf das in § 44 Abs. 2 KomHKVO normierte Saldierungsverbot hin und bittet zukünftig um stärkere Beachtung.
-----------	---

Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass bei der Bilanzposition A3.8 bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen auch die durchlaufenden Posten (Konten 165xxx) ausgewiesen werden, die laut dem vorgeschriebenen Kontenrahmen der Bilanzposition A3.9 – durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände hätten zugeordnet werden müssen.

H4	Somit wurde der verbindlich vorgeschriebene Kontenrahmen an dieser Stelle nicht eingehalten. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.
-----------	--

3.3.3.5 Versorgungsrücklage

Die sonstigen Vermögensgegenstände (A3.9) beinhaltet die Versorgungsrücklagen für Beamte und Versorgungsempfänger, die bei der Versorgungskasse Oldenburg verwaltet werden. Entsprechend der (korrigierten) Meldung der Versorgungskasse Oldenburg vom 10.03.2022 beläuft sich der Bestandwert der Versorgungsrücklage zum 31.12.2020 auf 221.350,36 €.

3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A4	Liquide Mittel	27.859.887,58 €	36.322.155,76 €	30,37

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss (Nr. 2774 vom 04.01.2021) überein. Ansonsten wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.7.2 hinsichtlich der Ermittlung des Endbestandes an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung verwiesen.



3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A5.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	256.607,85 €	273.714,33 €	6,67

Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Im Berichtszeitraum wurde ein solcher Rechnungsabgrenzungsposten für die Beamtenbesoldung für Januar 2021, die Beschaffung einer Ampel für die Von-Siemens-Straße sowie verschiedene im Voraus geleistete Ausgaben für Versicherungen, Mieten, Verträge für Softwarepflege etc. gebildet.

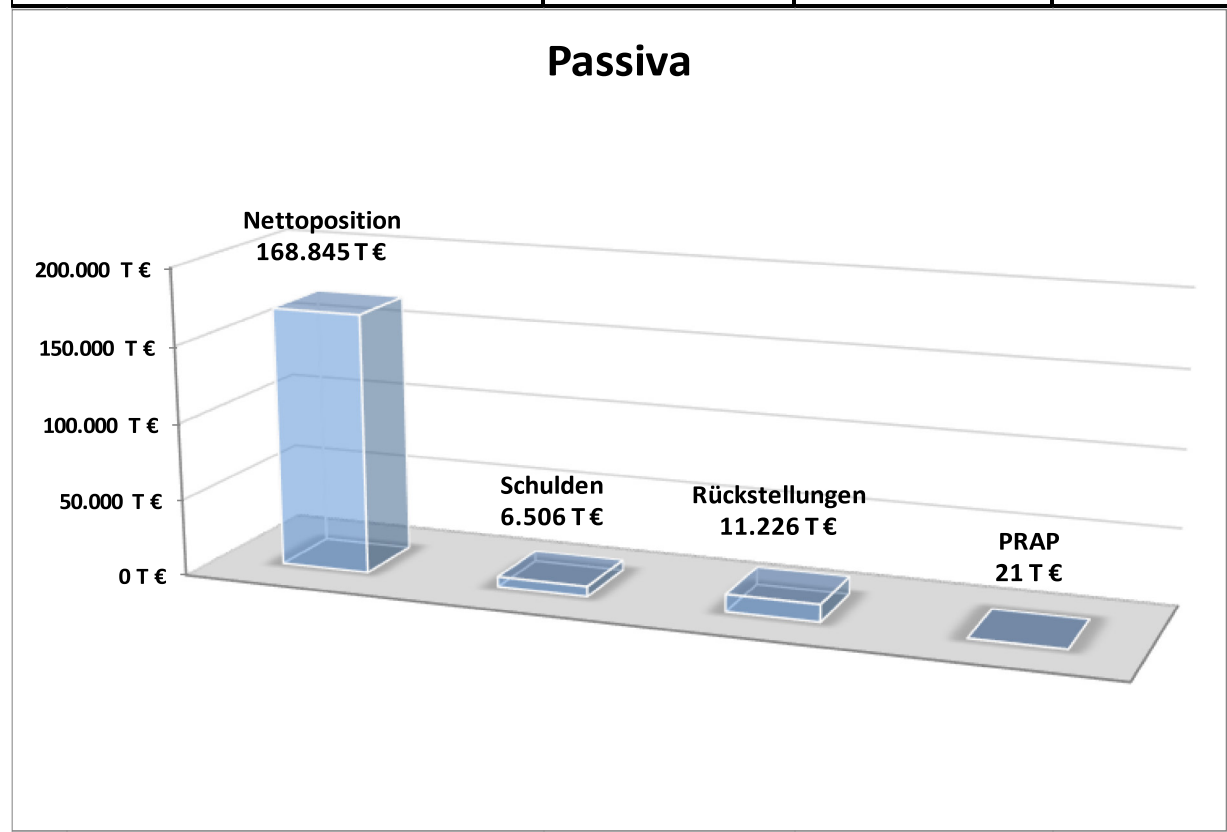
Die aktive Rechnungsabgrenzung wurde im Haushaltsjahr 2021 mit Datum vom 01.01.2021 wieder aufgelöst.



3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Passiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
1. Nettoposition	153.603.486,19 €	168.845.091,77 €	9,92
2. Schulden	5.982.241,89 €	6.506.224,51 €	8,76
3. Rückstellungen	12.597.300,74 €	11.226.196,40 €	-10,88
4. Passive Rechnungsabgrenzung	24.514,79 €	21.089,94 €	-13,97
Bilanzsumme Passiva	172.207.543,61 €	186.598.602,62 €	8,36





Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.1	Basisreinvertmögen	74.407.485,55 €	74.428.261,87 €	0,03
P1.2	Rücklagen	45.742.408,49 €	49.929.182,63 €	9,15
P1.3	Jahresergebnis	4.186.774,14 €	14.334.010,92 €	242,36
P1.4	Sonderposten	29.266.818,01 €	30.153.636,35 €	3,03
Summe		153.603.486,19 €	168.845.091,77 €	9,92

Die Nettoposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 15,242 Mio. € erhöht. Die Erhöhung begründet sich hauptsächlich mit einem Anstieg beim Jahresergebnis (+ rd. 10,1 Mio. €), den Rücklagen (+ rd. 4,2 Mio. €) sowie den Sonderposten (+ rd. 900 T €).

3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.1	Reinvertmögen	74.407.485,55 €	74.428.261,87 €	0,03

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. Nach § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG sind jedoch Vermögensveränderungen gegen das Basisreinvertmögen zu verrechnen, soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist. Gemäß § 44 Abs. 5 KomHKVO werden empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Nach § 127 Abs. 1 BauGB erheben Kommunen zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge. Zur Erschließungsanlage zählt dabei u.a. auch die Straße (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Erschließungsaufwand umfasst nach § 128 Abs. 1 S. 2 BauGB auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen.

Im Jahr 2020 hat die Stadt Lohne Erschließungsbeiträge vereinnahmt und den anteiligen Teil für die Straßen im Baugebiet 92/II in Höhe von 20.776,32 € dem Reinvermögen zugeführt.

3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	45.742.408,49 €	49.929.182,63 €	9,15
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	32.105.467,00 €	35.377.107,15 €	10,19
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis	13.636.941,49 €	14.552.075,48 €	6,71



Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der (jeweiligen) Rücklage zuzuführen und stehen damit für zukünftige Haushaltsausgleichsfiktionen zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Die Steigerung der Rücklagen beruht auf der Zuführung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 auf Grund des Verwendungsbeschlusses des Rates vom 18.06.2025. Danach war der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 3.271.640,15 € und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 915.133,99 € zuzuführen.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Da die Beschlussfassung über die Rücklagenzuführung des Jahresergebnisses 2019 erst im Jahr 2025 erfolgte, lag der Beschluss somit zum Bilanzstichtag 31.12.2020 noch nicht vor, so dass die Umbuchung noch nicht hätte erfolgen dürfen. Das Jahresergebnis 2019 hätte in der Bilanz 2020 weiterhin (als Unterpunkt zu P1.3.2 – Jahresergebnisse aus Vorjahren) der Bilanzposition P1.3 – Jahresergebnis zugeordnet werden müssen.

Das RPA weist diesbezüglich auf das Rundschreiben 2/2014 – Ziffer b des Landesamtes für Statistik vom 10.12.2014 sowie die im Rahmen dieser Prüfung erfolgten E-Mail vom 05.02.2026 zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 hin.

H5	Die Werte der Bilanzpositionen P1.2 – Rücklagen und P1.3. – Jahresergebnis werden zum Stichtag 31.12.2020 fehlerhaft dargestellt.
-----------	---

3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	4.186.774,14 €	14.334.010,92 €	242,36

Das Jahresergebnis 2020 in Höhe von 14.334.010,92 € ist gegenüber dem Vorjahr um 10.147.236,78 € gestiegen. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2020 (3.786.800 €) fiel das Ergebnis um rd. 10,55 Mio. € höher aus. Auf die Ausführungen zu Punkt 3.6.3 (Plan-Ist-Vergleich) sowie den vorstehenden Hinweis zu Punkt 3.4.1.2 wird an dieser Stelle verwiesen.

3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	29.266.818,01 €	30.153.636,35 €	3,03
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.649.197,96 €	15.498.206,50 €	5,80
P1.4.2	Beiträge und ähnl. Entgelte	7.941.873,16 €	7.240.281,63 €	-8,83
P1.4.3	Gebührenaussgleich	6.548,55 €	6.548,55 €	0,00
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.633.783,32 €	4.308.381,42 €	18,56
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.035.415,02 €	3.100.218,25 €	2,13



Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 KomHKVO).

Die Sonderposten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 887 T € erhöht. Ursächlich dafür sind Steigerungen bei den erhaltenen Investitionszuwendungen und –zuschüssen (+ rd. 849 T €), den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten (+ rd. 675 T €) und den sonstigen Sonderposten (+ rd. 65 T €). Verringert haben sich hingegen die Beiträge und ähnlichen Entgelte (- rd. 702 T €).

Die gesamten Auflösungserträge aus Sonderposten betrugen 1.650.601,38 €.

Im Rahmen der Prüfung wurde lediglich festgestellt, dass zwei Sonderposten aus Investitionszuwendungen mit einer Gesamthöhe von ca. 10.000 € zu früh aktiviert wurden. Da die dazugehörigen Anlagen auf der Aktivseite der Bilanz im Anlagevermögen erst in den Folgejahren aktiviert wurden, hätten folglich auch die Sonderposten erst dann aktiviert werden dürfen. In der Bilanz 2020 hätten die erhaltenen Zuschüsse bei der Bilanzposition P1.4.5 – erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten ausgewiesen werden müssen. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	5.071.380,28 €	4.193.415,85 €	-17,31
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	953.422,54 €	1.663.423,32 €	74,47
P2.4	Transferverbindlichkeiten	- 171.428,14 €	531.364,45 €	-409,96
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	128.867,21 €	118.020,89 €	-8,42
Summe		5.982.241,89 €	6.506.224,51 €	8,76

Summarisch ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr um rd. 524 T € gestiegen. Dabei sind die Geldschulden um rd. 878 T € im Vergleich zum Vorjahr gesunken, während die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um rd. 710 T € und die Transferverbindlichkeiten um rd. 703 T € gestiegen sind. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich um lediglich ca. 11 T € erhöht.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in den ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den Transferverbindlichkeiten teilweise auch negative Verbindlichkeiten enthalten sind, die sich bilanzverkürzend auswirken. Diese negativen Verbindlichkeiten sind dem Wesen nach Forderungen und als solche auf der Aktivseite der Bilanz darzustellen.

H6

Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf das in § 44 Abs. 2 KomHKVO normierte Saldierungsverbot hin und bittet zukünftig um stärkere Beachtung.

Weiterhin ist im Rahmen der Prüfung aufgefallen, dass in den Transferverbindlichkeiten auch einige (wenige) Verbindlichkeiten enthalten sind, die eigentlich den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hätten zugeordnet werden müssen. So befinden sich beispielsweise auf dem Konto 2631 (Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke) auch Verbindlichkeiten, die über das Sachkonto 445xxx (Kostenerstattungen) entstanden sind.



Diese Verbindlichkeiten gehören jedoch laut verbindlich vorgeschriebenem Kontenrahmen zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke werden die Verbindlichkeiten ausgewiesen, die über das Sachkonto 431xxx entstanden sind. Das RPA bittet zukünftig um stärkere Beachtung und Einhaltung des Kontenrahmens.

Darüber hinaus ist ebenfalls bei den Transferverbindlichkeiten aufgefallen, dass unter der Bilanzposition P.2.4.6 – Steuerverbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von 224.818,02 € ausgewiesen wird, in dem der Restbetrag der Gewerbesteuerumlage des Jahres 2020 in Höhe von 217.145 € enthalten ist. Der Betrag wurde richtigerweise noch in das Buchungsjahr 2020 gebucht. Allerdings hätte dieser Betrag nicht über das Konto 2671, sondern laut verbindlich vorgeschriebenem Kontenrahmen über das Konto 2731 abgewickelt werden müssen. Folglich hätte der Betrag in der Bilanz bei den sonstigen Verbindlichkeiten unter P.2.5.2 – abzuführende Gewerbesteuer auftauchen müssen und nicht bei P.2.4.6 – Steuerverbindlichkeiten.

H7

Zukünftig sind die Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage über das Konto 2731 abzuwickeln, so dass offene Verbindlichkeiten zum 31.12. in der Bilanz bei der Bilanzposition P.2.5.2 – abzuführende Gewerbesteuer auftauchen.

3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.712.162,07 €	10.364.394,56 €	6,72
P3.1.1	Pensionsrückstellungen	8.416.085,00 €	8.942.532,00 €	6,26
P3.1.2	Beihilferückstellungen	1.296.077,07 €	1.421.862,56 €	9,71
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	376.663,67 €	367.025,84 €	-2,56
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	2.508.475,00 €	494.776,00 €	-80,28
Summe		12.597.300,74 €	11.226.196,40 €	-10,88

Summarisch ist eine Reduzierung der Rückstellungen um rd. 1,371 Mio. € zu verzeichnen, was hauptsächlich auf die geringeren Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs zurückzuführen ist.

3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Mit Schreiben vom 17.09.2020 hat die Versorgungskasse die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2020 ein Satz von 15,9 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Jedoch ist im Rahmen der Prüfung aufgefallen, dass die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die *Versorgungsempfänger* nicht wie im Kontenrahmen vorgeschrieben über die Konten 4151 und 4161 abgewickelt wurden, sondern wie die Zuführungen



zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer über die Konten 4051 und 4061.

H8

Somit wurde der verbindlich vorgeschriebene Kontenrahmen an dieser Stelle nicht eingehalten. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet. Die Berechnung der Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden wird mittels Tabellenkalkulation von der Stadt nachgewiesen. Die Berechnung wird gesondert je Bediensteten auf Grundlage von Jahresgehalt und Wochenarbeitszeit vorgenommen.

Auf dieser Basis wurde zum Bilanzstichtag für an diesem Tag bestehenden Resturlaub ein Wert von 227.866,97 € und für den gleichen Zeitpunkt bestehende Überstunden ein Wert von 119.323,41 € ermittelt und in die Bilanz eingestellt.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.

3.4.3.3 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeitarbeit

Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeitarbeit gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO wurden in Höhe von 19.835,46 € gebildet.

3.4.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden. Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 KomHKVO sind die Rückstellungen nach Abs. 1 Nr. 7 für Kreisumlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden.

Im Jahr 2020 wurden von der Stadt Lohne Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gem. § 45 KomHKVO nur für die Finanzausgleichsumlage gebildet (494.776,00 €). Die Berechnung für die voraussichtliche Kreisumlage 2021 hat ergeben, dass hierfür keine Rückstellung zu bilden war. Außerdem wurde der im Januar 2021 bekannt gewordene Restbetrag der Gewerbesteuerumlage noch mit Buchungsdatum 31.12.2020 in das Jahr 2020 gebucht, so dass auch für die Gewerbesteuerumlage keine Rückstellung gebildet werden musste. Auf den Hinweis zu 3.4.2 – Schulden wird an dieser Stelle verwiesen.

Die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen für die Kreisumlage (1.919.723 €) und die Finanzausgleichsumlage (588.752 €) wurden im Jahr 2020 korrekt aufgelöst.

3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	24.514,79 €	21.089,94 €	-13,97



Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Im Berichtszeitraum wurde ein solcher Rechnungsabgrenzungsposten für Einnahmen 2021 im Zusammenhang mit den Obdachlosenunterkünften und Flüchtlingsunterkünften sowie Mieteinnahmen 2021 gebildet.

Die passive Rechnungsabgrenzung wurde mit Datum vom 01.01.2021 wieder aufgelöst.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2019	31.12.2020
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	532.000,00	327.000,00
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	18.794.000,00	28.010.000,00
2.	Bürgschaften	190.386,77	147.663,31
3.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	2.900.000,00	5.887.320,13
4.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.708.000,00	4.708.000,00
5.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	227.547,00	235.134,94

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz - bis auf die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - richtig ausgewiesen worden sind. Der Hinweis zu den Ermächtigungsübertragungen für Investitionen ist ebenfalls zu beachten.

3.5.1 Haushaltsreste

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 327.000 € und für Investitionen i.H.v. von 28.010.000 € unter der Bilanz vermerkt worden.

Bei einer Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.



Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Die Deckung sollte also aus den bestehenden liquiden Mitteln möglich sein. Dieses ist bei liquiden Mitteln von ca. 36,32 Mio. € möglich.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste (Mittelübertragungen ins Folgejahr) zum Jahresabschluss 2020 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO) ist dem Jahresabschluss 2020 nicht beigelegt. Die Zusammensetzung der Übertragungen ist jedoch der Anlage 3 zu diesem Bericht detailliert zu entnehmen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mittel für die Inv.-Nummer 18/014 – DMS-Projekt Anschaffungen in Höhe von 20.000 € zu Unrecht übertragen wurden. Die Mittel tauchen erstmals im Ansatz des Haushaltsjahres 2018 auf und wurden sodann nach 2019 und anschließend auch nach 2020 übertragen.

Nach § 20 Abs. 1 KomHKVO bleibt die Ermächtigung für eine Investition bis zur letzten Zahlung verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsfördermaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres (in diesem Fall 2020) begonnen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass für diese Inv.-Nummer in den Jahren 2018 bis einschließlich 2021 keine Auszahlungen getätigt wurden und somit davon ausgegangen werden kann, dass mit der Maßnahme im Jahr 2020 noch nicht begonnen wurde. Eine Bestätigung dieser Annahme liefert die Stadt Lohne per Mitteilung vom 10.04.2026. Aus der Stellungnahme der Stadt Lohne geht hervor, dass eine Übertragung dieses Restes nach den Bestimmungen des § 20 KomHKVO nicht zulässig gewesen ist. Der Fall wurde bei der Ermittlung der Haushaltsreste übersehen.

Außerdem wurde bei der Nachschau durch die Stadt Lohne festgestellt, dass dieser Ansatz auch im bereits vorliegenden Jahresabschluss 2021 noch ein weiteres Mal zu Unrecht in das Jahr 2022 übertragen wurde. Da im Jahr 2021 zu dieser Inv.-Nummer eine weitere Ermächtigung in Höhe von 18.000 € hinzugekommen ist, wurden insgesamt 38.000 € in das Jahr 2022 übertragen.

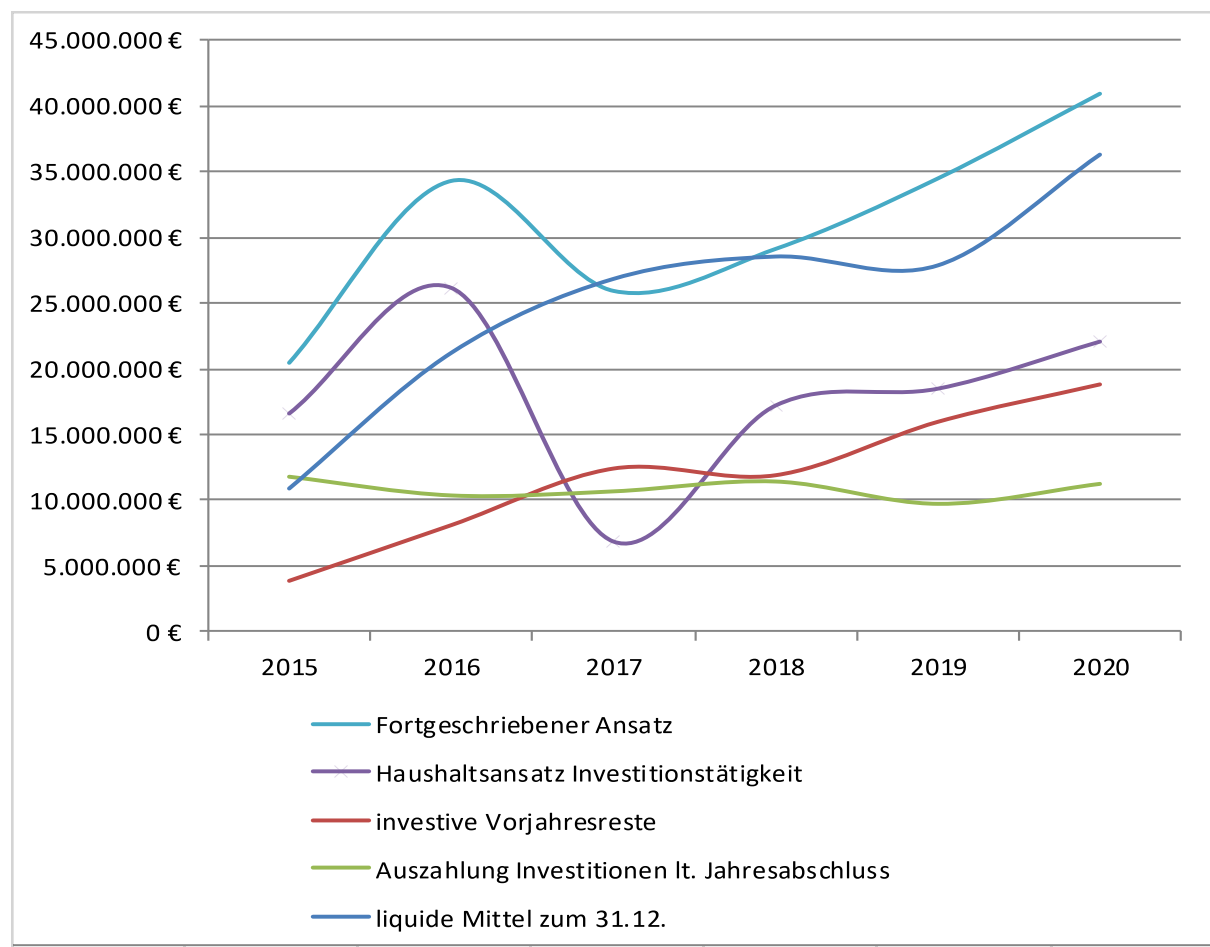
Nach Auskunft der Stadt Lohne wurden die übertragenen 20.000 € jedoch nie in Anspruch genommen, weil die Auszahlungen im Jahr 2022 in Höhe von 10.740 € aus den übertragenen Mitteln der 18.000 € aus dem Jahr 2021 getätigt wurden.

H9

Die übertragene Haushaltsermächtigung in Höhe von 20.000 € für die Inv.-Nr. 18/014 in das Jahr 2021 war nach den Bestimmungen des § 20 KomHKVO unzulässig.

Das RPA bittet zukünftig darum, bei der Erstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen die Bestimmungen des § 20 KomHKVO zu beachten.

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Eine Übertragung investiver Haushaltsreste richtet sich nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn mit der Maßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen worden ist. Wenn mit einer Maßnahme begonnen wurde, bleibt die Ermächtigung bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wobei die Mittel nach § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden dürfen. Bereits bei der Planung muss der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gem. § 113 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 10 Abs. 2 KomHKVO beachtet werden. Bei jahresübergreifenden investiven Maßnahmen ist eine Veranschlagung mit Verpflichtungsermächtigungen entsprechend der Kassenwirksamkeit vorzunehmen.

3.5.2 Bürgschaften

Der Stand der Bürgschaften der Stadt Lohne beträgt insgesamt 147.663,31 €.

Begünstigter	Maßnahme	Bürgschaftshöhe	Restbetrag zum 31.12.2020
SV Amasya Spor e.V. Lohne	Umkleidegebäude des SV Amasya Spor e.V.	50.000,00 €	24.658,61 €
Ludgerus Werk Lohne e.V.	Bau eines Hauses der Familie und Bildung	275.000,00 €	62.196,54 €
Sportverein Blau-Weiß Lohne e.V.	Umwandlung zu Kunstrasenplätzen	150.000,00 €	60.808,16 €
Summe der aktiven Bürgschaften		475.000,00 €	147.663,31 €



3.5.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushaltssatzung 2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.140.000 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragssatzung 2020 um 4.125.000 € erhöht und auf 12.265.000 € festgesetzt.

Im Jahr 2020 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.887.320,13 € für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen worden:

- Ausbau der Steinfelder Straße einschl. Radweg (Inv.-Nr. 16/043):	1.000.000,00 €
- St. Stefan Zuschuss Anbau zwei Krippengruppen (Inv.-Nr. 19/034):	570.000,00 €
- Bau eines Parkhauses am Krankenhaus (Inv.-Nr. 19/031):	1.600.000,00 €
- Zuschuss Erweiterung Industriemuseum (Inv.-Nr. 17/014):	320.000,00 €
- Neubau KiTa von-Stauffenberg-Str. (Inv.-Nr. 18/035):	539.091,84 €
- Tennisverein Lohne, Anbau 4. Hallenplatz (Inv.-Nr. 20/024):	510.000,00 €
- Albert-Schweitzer-Realschule Erweiterung (Inv.-Nr. 20/014):	1.127.488,68 €
- Umgestaltung Küstermeyerstraße (Inv.-Nr. 19/004):	220.739,61 €

	5.887.320,13 €

3.5.4 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Stadt Lohne hat 2018 ein genehmigtes kreditähnliches Rechtsgeschäft über den Erwerb von Ökopunkten über insgesamt 4.708.000 € abgeschlossen. Die Stadt hat diesen Betrag auch unter der Bilanz 2020 als Belastung künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen und nicht bilanziert, obwohl im Jahr 2020 aus diesem kreditähnlichen Rechtsgeschäft Ökopunkte erworben wurden.

Demnach hat die Stadt Lohne aus diesem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Jahr 2020 Ökopunkte im Wert von ca. 410.000 € erworben, so dass die Vorbelastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften am 31.12.2020 nur noch bei ca. 4,3 Mio. liegen.

H10

Somit werden die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften unter der Bilanz um ca. 410.000 € zu hoch ausgewiesen.

Nach Rücksprache mit der Stadt Lohne sollen die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre aus diesem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Jahresabschluss 2021 in der richtigen Höhe dargestellt werden. Ein Ausblick in den zwischenzeitlich vorgelegten Jahresabschluss 2021 zeigt, dass dort bei den Vorbelastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ein Betrag in Höhe von 4.212.359,42 € ausgewiesen wird. Eine Prüfung dieses Betrages erfolgt erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Jahres 2021.

3.5.5 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2020 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 235.134,94 € ausgewiesen (31.12.2019: 227.547,00 €). Bei den gestundeten Beträgen handelt es sich um nicht aktivierte Forderungen aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen.



3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Stadt Lohne hat in einer leicht abgewandelten Form des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Es wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass trotz einer Nachtragshaushaltssatzung 2020 die entsprechenden Werte des Nachtrags nicht in die dafür vorgesehene Spalte (Veränderung durch Nachtrag) eingetragen wurden. Stattdessen wurden die Werte des Nachtrags in die Spalte „Ansätze 2020“ eingetragen, so dass die tatsächlichen Werte des Haushaltsplanes 2020 in der Ergebnisrechnung nicht mehr zu finden sind.

H11	Zukünftig ist auf die korrekte Verwendung des Musters 11 des RdErl. des MI zu achten, so dass die Veränderungen des Nachtrags auch in der dafür vorgesehenen Spalte ausgewiesen werden.
------------	---

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie rechtskonforme Veränderungen bei den Rückstellungen.

3.6.2 Jahresergebnis

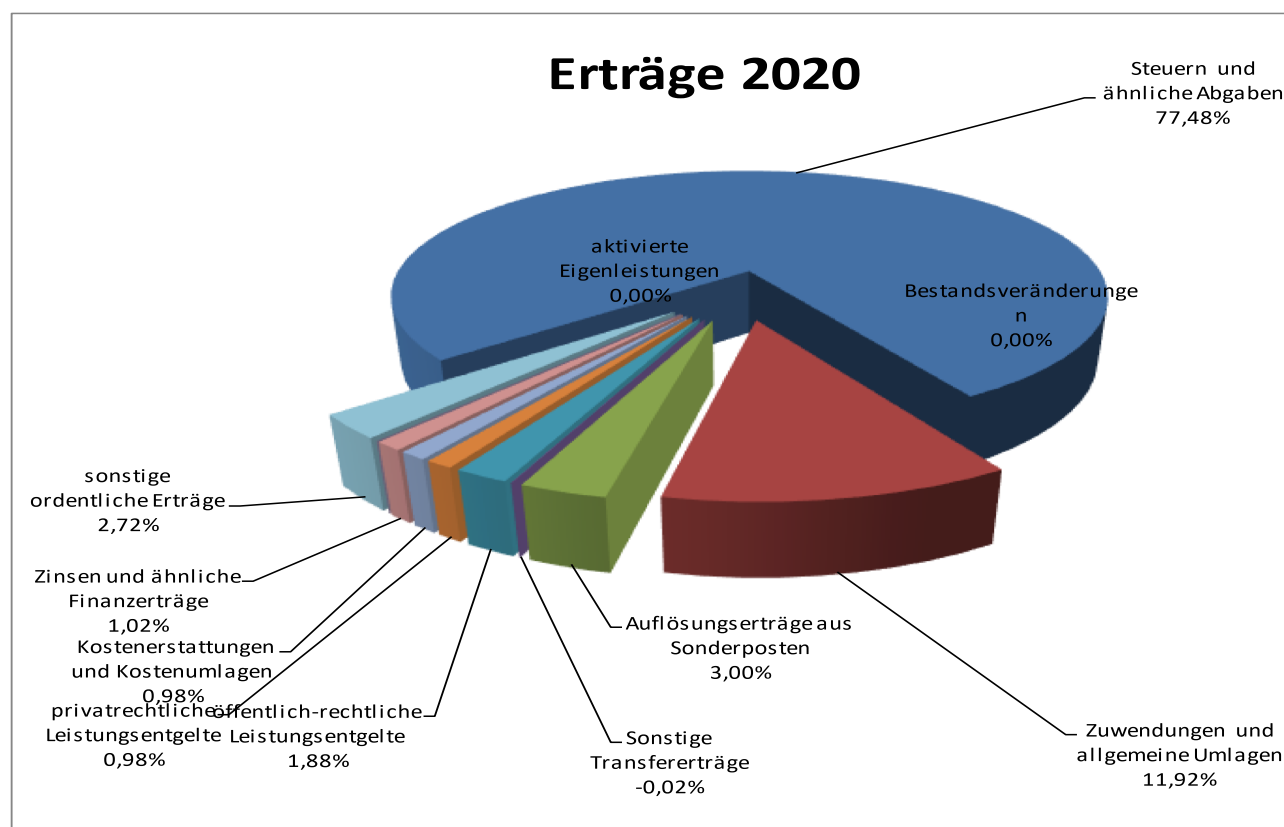
Bezeichnung	31.12.2020
Ordentliche Erträge	55.064.154,04 €
Ordentliche Aufwendungen	43.372.637,01 €
Ordentliches Ergebnis	11.691.517,03 €
Außerordentliche Erträge	2.768.243,77 €
Außerordentliche Aufwendungen	125.749,88 €
Außerordentliches Ergebnis	2.642.493,89 €
Jahresergebnis:	14.334.010,92 €

3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Lohne für das Jahr 2020 stellt sich folgendermaßen dar:

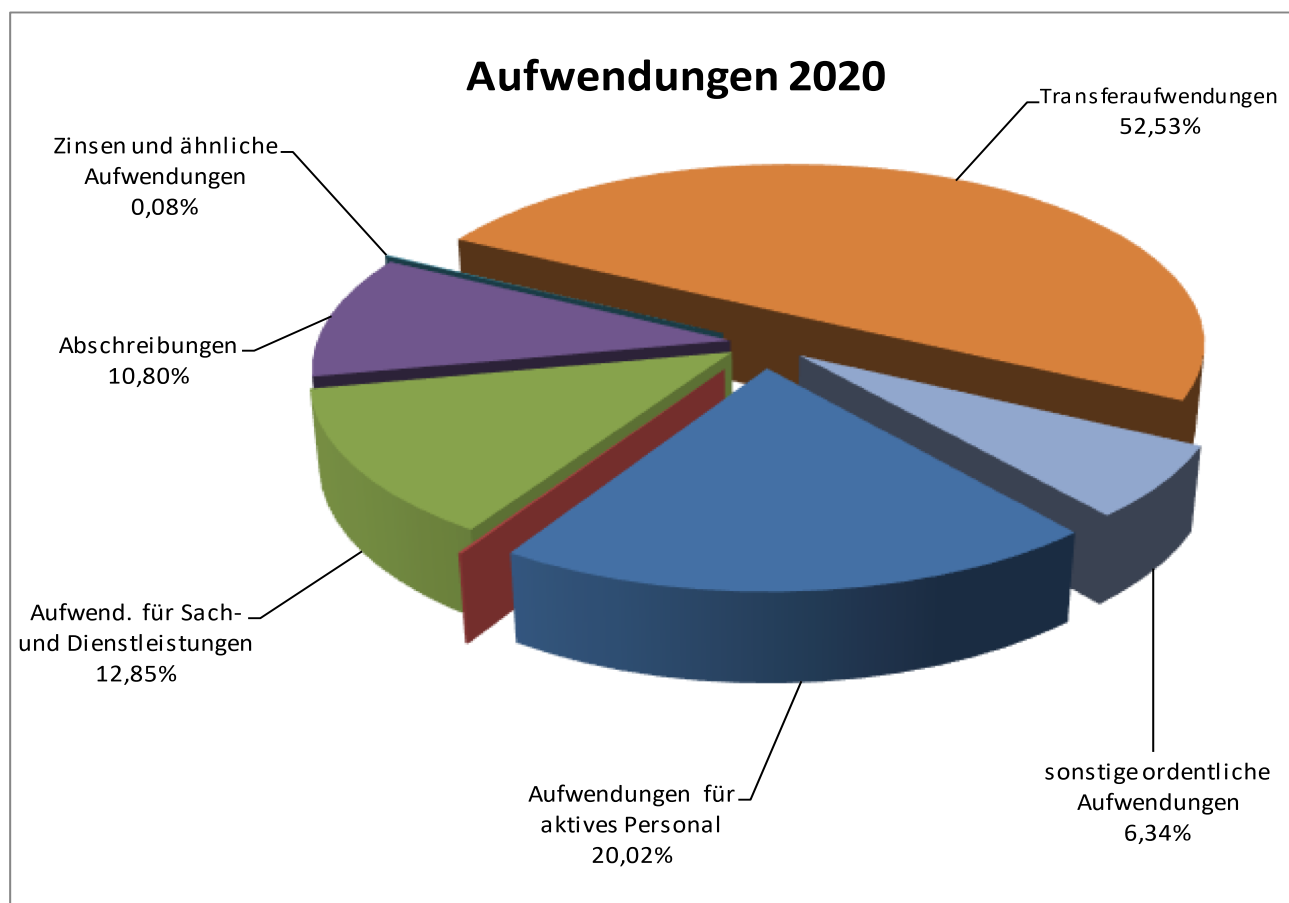
	Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	38.328.779,02 €	42.683.586,11 €	39.263.000,00 €	3.420.586,11 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.500.436,31 €	6.568.980,64 €	6.418.500,00 €	150.480,64 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	1.600.213,67 €	1.650.601,38 €	1.662.500,00 €	- 11.898,62 €
4.	Sonstige Transfererträge	3.247,47 €	- 13.524,09 €	14.000,00 €	- 27.524,09 €
5.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.111.954,77 €	1.037.411,98 €	1.047.200,00 €	- 9.788,02 €
6.	privatrechtliche Leistungsentgelte	773.645,00 €	538.950,55 €	786.500,00 €	- 247.549,45 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	810.734,37 €	537.374,66 €	740.500,00 €	- 203.125,34 €
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	182.316,30 €	561.116,87 €	126.000,00 €	435.116,87 €
9.	aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
10.	Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €
11.	sonstige ordentliche Erträge	1.820.907,62 €	1.499.655,94 €	1.410.000,00 €	89.655,94 €
12.	Summe ordentl. Erträge	48.132.234,53 €	55.064.154,04 €	51.468.200,00 €	3.595.954,04 €



Der negative Betrag bei den sonstigen Transfererträgen resultiert aus dem Konto 3211000 (Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz), auf dem mehrere debitorische Gutschriften u.a. im Zusammenhang mit zu Unrecht erhaltenen Wohngelderstattungen gebucht wurden.



Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.072.181,68 €	8.683.193,08 €	8.464.100,00 €	219.093,08 €
14. Aufwendungen für Versorgung	82.461,10 €	54.715,38 €	63.000,00 €	- 8.284,62 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	6.391.386,18 €	5.573.331,14 €	8.973.500,00 €	- 3.400.168,86 €
16. Abschreibungen	4.104.837,10 €	4.682.657,14 €	4.062.400,00 €	620.257,14 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.141,63 €	35.128,76 €	51.000,00 €	- 15.871,24 €
18. Transferaufwendungen	24.236.535,26 €	21.592.350,90 €	22.706.000,00 €	- 1.113.649,10 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.958.051,43 €	2.751.260,61 €	2.593.500,00 €	157.760,61 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	44.860.594,38 €	43.372.637,01 €	46.913.500,00 €	- 3.540.862,99 €



3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis weist für das Haushaltsjahr 2020 einen Überschuss in Höhe von 2.642.493,89 € aus. Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 2.768.243,77 € stammen über-



wiegend aus Grundstücksverkäufen über dem Buchwert, empfangene Schadensersatzleistungen für Vermögensschäden sowie der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen größer 1.000 Euro über dem Buchwert.

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 125.749,88 € resultieren aus der Veräußerung von Grundstücken unter dem Buchwert, Aufwendungen im Zusammenhang mit Schadensbehebungen sowie einem geleisteten Schadensersatz.

Im Rahmen der Prüfung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde festgestellt, dass bei drei Buchungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden über dem Buchwert falsche Finanzpositionen gewählt wurden. Statt der laut verbindlich vorgeschriebenem Kontenrahmen zu verwendenden Finanzposition 6821 für das Konto 5311 wurden drei Zahlungen in Höhe von 13.808,76 €, 50.519,61 € und 44.605,62 € über die Finanzposition 642100 vereinnahmt. In der Finanzrechnung tauchen diese Beträge in der Zeile 5 bei den privatrechtlichen Entgelten und somit bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf. Richtigerweise hätten die Beträge mit einer Gesamtsumme von ca. 109.000 € jedoch der Zeile 21 – Veräußerung von Sachvermögen zugeordnet und somit bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ausgewiesen werden müssen.

H12

Somit wird die Zeile 5 in der Finanzrechnung um einen Wert in Höhe von ca. 109.000 € zu hoch und dafür die Zeile 21 in der Finanzrechnung um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2020) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 532.000,00 €.

Ergebnisrechnung 2020	Fortg. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich 2020 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	51.468.200,00 €	55.064.154,04 €	3.595.954,04 €
ordentliche Aufwendungen	48.281.400,00 €	43.372.637,01 €	- 4.908.762,99 €
ordentliches Ergebnis	3.186.800,00 €	11.691.517,03 €	8.504.717,03 €
außerordentliche Erträge	800.000,00 €	2.768.243,77 €	1.968.243,77 €
außerordentliche Aufwendungen	200.000,00 €	125.749,88 €	- 74.250,12 €
außerordentliches Ergebnis	600.000,00 €	2.642.493,89 €	2.042.493,89 €
Gesamtergebnis	3.786.800,00 €	14.334.010,92 €	10.547.210,92 €



Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze, die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO und Einzelfälle von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG teilweise nachvollzogen werden. Auf die Ausführungen zu Punkt 1.4.4 wird an dieser Stelle verwiesen.

Auffällig bei der Betrachtung des Plan-Ist-Vergleichs ist die enorme Abweichung zwischen tatsächlichem Jahresergebnis und fortgeschriebenem Planansatz bzw. dem Haushaltsansatz 2020 generell. Im Haushaltsplan 2020 wurde ursprünglich mit einem Jahresergebnis in Höhe von 2.781.800 € kalkuliert. Mit dem 1. Nachtrag wurde das Jahresergebnis auf 3.786.800 € angehoben. Das tatsächliche Jahresergebnis beläuft sich auf 14.334.010,92 € und liegt somit um 278,5 % über dem geplanten Jahresergebnis.

Nach § 10 Abs. 2 S. 3 KomHKVO gilt der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Genauigkeit. Die Haushaltsansätze müssen sorgfältig geschätzt werden, soweit sie nicht errechenbar sind. Dabei sind eine Überschätzung der Erträge und Einzahlungen sowie eine Unterschätzung der Aufwendungen und Auszahlungen zu vermeiden. Ziel der sorgfältigen Schätzungen der Haushaltsansätze ist es, die Abweichungen zwischen den veranschlagten Beträgen und den späteren Rechnungsergebnissen so gering wie möglich zu halten. Dieses ist der Stadt Lohne weder mit dem Haushaltsplan 2020 noch mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 gelungen, so dass der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Genauigkeit nach § 10 Abs. 2 S. 3 KomHKVO sehr in Frage gestellt wird. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2019 und 2020 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	48.132.234,53 €	55.064.154,04 €	6.931.919,51 €
ordentliche Aufwendungen	44.860.594,38 €	43.372.637,01 €	- 1.487.957,37 €
ordentliches Ergebnis	3.271.640,15 €	11.691.517,03 €	8.419.876,88 €
außerordentliche Erträge	1.008.957,94 €	2.768.243,77 €	1.759.285,83 €
außerordentliche Aufwendungen	93.823,95 €	125.749,88 €	31.925,93 €
außerordentliches Ergebnis	915.133,99 €	2.642.493,89 €	1.727.359,90 €
Gesamtergebnis	4.186.774,14 €	14.334.010,92 €	10.147.236,78 €

In der Gesamtbetrachtung fällt das Gesamtergebnis 2020 um rd. 10,147 Mio. € höher als 2019 aus, was hauptsächlich auf das um rd. 8,4 Mio. € bessere ordentliche und rd. 1,7 Mio. € bessere außerordentliche Ergebnis zurückzuführen ist.

Das rd. 8,4 Mio. € höhere ordentliche Ergebnis beruht auf stark gestiegenen Erträgen (+ rd. 6,9 Mio. €) bei gleichzeitig gesunkenen Aufwendungen (- rd. 1,5 Mio. €).



Die gestiegenen Erträge resultieren vornehmlich aus deutlich höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+ rd. 4,3 Mio. €) und höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ rd. 3,0 Mio. €). So sind beispielsweise die Erträge für die Gewerbesteuer im Vergleich zum Vorjahr um ca. 4,8 Mio. €, die Schlüsselzuweisungen vom Land um ca. 3,5 Mio. € und die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land um ca. 1,7 Mio. € gestiegen.

Gleichzeitig hat es bei den ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr deutliche Reduzierungen bei den Transferaufwendungen (- rd. 2,6 Mio. €) gegeben, während die Personalaufwendungen und die Abschreibungen um jeweils ca. 600 T € gestiegen sind. Darüber hinaus haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 800 T € verringert, während sich die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2020 um rd. 800 T € erhöht haben.

Der Anstieg beim außerordentlichen Ergebnis begründet sich hauptsächlich damit, dass im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken über dem Buchwert generiert werden konnten (+ rd. 1,85 Mio. €).

3.6.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 KomHKVO). Hier von darf nur abgewichen werden, wenn die Stadt dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Stadt Lohne. Der Rat der Stadt Lohne hat am 13.12.2017 - TOP 4.3.4 die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 1.000.000 € festgelegt. Ungeachtet dessen sind die entsprechenden Folgekostenberechnungen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KomHKVO zwingend vorzunehmen und bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren.

Per Email wurde u.a. am 24.02.2026 nachgefragt, ob im Jahr 2020 Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt wurden. In der Antwort der Stadt Lohne vom 10.04.2026 wird grundsätzlich erst einmal Fehlanzeige gemeldet. Allerdings könne für die Inv.-Nr. 19/031 (Parkhaus am Krankenhaus) ab Ende April 2026 noch Material zugesandt werden.

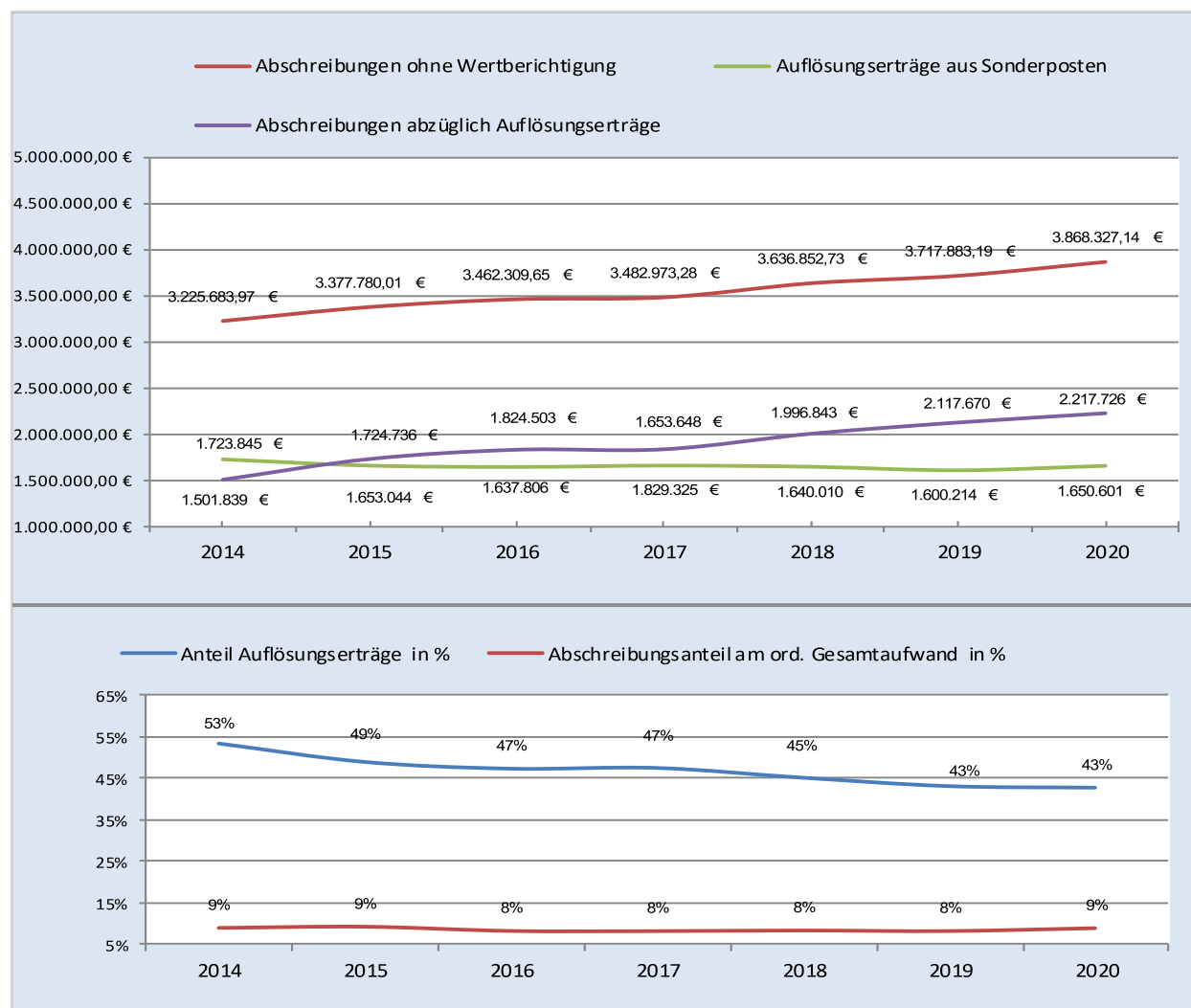
H13

Unabhängig von der möglichen Nachreichung einiger Unterlagen der Stadt Lohne hält das RPA es im Sinne von § 12 KomHKVO für erforderlich, die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen vollumfänglich den zuständigen Gremien vor der Entscheidung vorzulegen.

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.



Die Entwicklung der Abschreibungen der Stadt Lohne stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2020 rd. 3,87 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Stadt Lohne hat in einer leicht abgewandelten Form des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Es wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass – genau wie bei der Ergebnisrechnung – trotz einer Nachtragshaushaltssatzung 2020 die entsprechenden Werte des Nachtrags nicht in die dafür vorgesehene Spalte (Veränderung durch Nachtrag) eingetragen wurden. Stattdessen wurden die Werte des Nachtrags in die Spalte „Ansätze 2020“ eingetragen, so dass die tatsächlichen Werte des Haushaltsplanes 2020 in der Finanzrechnung nicht mehr zu finden sind.

**H14**

Zukünftig ist auf die korrekte Verwendung des Musters 12 des RdErl. des MI zu achten, so dass die Veränderungen des Nachtrags auch in der dafür vorgesehenen Spalte ausgewiesen werden.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Stadt Lohne für das Jahr 2020 stellt sich folgendermaßen dar:

Finanzwirtschaftliche Lage	Ergebnis 31.12.2020
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	52.742.319,09
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.455.726,26
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.286.592,83
Einzahlung für Investitionstätigkeit	7.353.348,94
Auszahlung für Investitionstätigkeit	11.255.238,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.901.889,06
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	138.366,84
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.016.331,27
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-877.964,43
Finanzmittelveränderung	8.506.739,34

Zur Ermittlung des Endbestandes an Zahlungsmitteln müssen auch die haushaltsunwirksamen Zahlungen einbezogen werden:

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Finanzmittelveränderung vor haushaltsunwirksamen Mitteln:	- 702.006,36 €	8.506.739,34 €
haushaltsunwirksame Einzahlungen	135.391,06 €	- 24.559,69 €
haushaltsunwirksame Auszahlungen	114.702,50 €	28.278,81 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	20.688,56 €	- 52.838,50 €
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	28.539.358,60 €	27.859.887,58 €
= Endbestand an Zahlungsmitteln - liquide Mittel am Ende des Jahres	27.858.040,80 €	36.313.788,42 €
Bilanz A4 - Liquide Mittel am 31.12.	27.859.887,58 €	36.322.155,76 €
Differenzbetrag	- 1.846,78 €	- 8.367,34 €
Einbeziehung Konto 9999994 Verrechnung Personal	1.846,78 €	8.367,34 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	27.859.887,58 €	36.322.155,76 €



Im vorgelegten Jahresabschluss wurde die Finanzrechnung ohne die optionalen Zeilen 37 bis 41 dargestellt. Zur Ermittlung des Endbestands an Zahlungsmitteln muss der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen jedoch mit einbezogen werden. Unter der Berücksichtigung dieser Zahlungen (Sachkonten 67 und 77) weicht der Endbestand um 8.367,34 € von den liquiden Mitteln ab. Dieses ist auf das Verrechnungskonto 9999994 Personal (Schnittstelle zum Loga-Verfahren) zurückzuführen, welches am 31.12.2020 ein Saldo von +8.367,34 € ausweist.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde das Verrechnungskonto nicht bereinigt und ist damit nicht in die Finanzrechnung eingebucht worden.

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich somit nur unter Einrechnung des Verrechnungskontos 9999994 mit dem Tagesabschluss Nr. 2774 vom 04.01.2021 und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4).

H15

Die Stadt Lohne wird gebeten, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten künftig das Verrechnungskonto 9999994 Personal zu bereinigen.

Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 60.234.034,87 € und Auszahlungen in Höhe von 51.727.295,53 € eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 8.506.739,34 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Erhöhung der Zahlungsmittel im Jahr 2020 führte der Saldenüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 13.286.592,83 €, davon abzuziehen sind der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.901.889,06 € sowie der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 877.964,43 €.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2020) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr für den Ergebnishaushalt bestanden in Höhe von 532.000 € und für Investitionen in Höhe von 18.794.000 €.

Finanzrechnung 2020	Fortg. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich 2020 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.639.700,00 €	52.742.319,09 €	3.102.619,09 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	43.990.400,00 €	39.455.726,26 €	- 4.534.673,74 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.649.300,00 €	13.286.592,83 €	7.637.292,83 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.898.000,00 €	7.353.348,94 €	455.348,94 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.860.000,00 €	11.255.238,00 €	- 29.604.762,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 33.962.000,00 €	- 3.901.889,06 €	- 30.060.110,94 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00 €	138.366,84 €	- 1.861.633,16 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.089.000,00 €	1.016.331,27 €	- 72.668,73 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	911.000,00 €	- 877.964,43 €	- 1.788.964,43 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	- 27.401.700,00 €	8.506.739,34 €	- 24.211.782,54 €



3.7.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass der Wert der liquiden Mittel in der Bilanz (Bilanzposition A4) nicht mit dem Endbestand an liquiden Mitteln in der Finanzrechnung übereinstimmt. Hintergrund ist der, dass - wie bereits vorstehend beschrieben - unter der Finanzrechnung die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen nicht aufgeführt werden. Entsprechend dem Muster 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017, geändert durch RdErl. d. MI vom 27.09.2023 können die Zeilen 37 bis 41 (also die Einbeziehung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen) optional ergänzt werden, was jedoch keine Pflicht ist. Das RPA regt allerdings an, Überlegungen dahingehend anzustellen, diese Zeilen doch hinzuzufügen, damit die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen auch in der Finanzrechnung auftauchen und somit der Endbestand an liquiden Mitteln in der Finanzrechnung mit der Bilanzposition A4 übereinstimmt.

Weiterhin hat die Prüfung der Finanzrechnung ergeben, dass einige Finanzsachkonten (Finanzpositionen) nicht der korrekten Zeile der Finanzrechnung zugeordnet wurden. Daraus resultiert, dass die Ergebnisse in den einzelnen Zeilen nicht korrekt ausgewiesen werden.

Dies betrifft im Abschnitt „Auszahlungen für Investitionstätigkeit“ die Zeilen 25 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden), 26 (Baumaßnahmen), 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen), 28 (Erwerb von Finanzvermögensanlagen) und 30 (Sonstige Investitionstätigkeit).

Nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften ist die Sachkontenzuordnung der genannten Zeilen wie folgt vorgesehen:

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (FR Zeile 25) = Alle Sachkonten 782

Baumaßnahmen (FR Zeile 26) = Alle Sachkonten 787

Erwerb von beweglichem Sachvermögen (FR Zeile 27) = Alle Sachkonten 783

Erwerb von Finanzvermögensanlagen (FR Zeile 28) = Alle Sachkonten 784, 785 und 786

Sonstige Investitionstätigkeit (FR Zeile 30) = Alle Sachkonten 788

H16

Die Stadt Lohne wird gebeten, die Zuordnung der Sachkonten der Finanzrechnung im Bereich der Auszahlungen für Investitionstätigkeit zu überarbeiten, so dass die Sachkonten in den vorgesehenen Zeilen ausgewiesen werden.

Auf den Hinweis zu den außerordentlichen Erträgen bei Punkt 3.6.3.2 wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

Wie bereits unter 2.1 ausgeführt hat die Stadt Lohne durch Ratsbeschluss vom 13.03.2024 für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, davon abzusehen, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den Anhang bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen, so dass ein Anhang auch nicht vorgelegt worden ist.

3.8.1 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste 2020)

Die Stadt Lohne hat eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt, da diese Beträge unter der Bilanz auszuweisen waren (siehe auch Nr. 3.5.1 dieses Berichtes).



3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt Lohne auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2020 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.

3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2020	
Langfristige Aktiva	142.920.598,02 €	82,99%	148.676.242,77 €	79,68%
Immaterielles Vermögen	6.836.280,98 €	3,97%	9.255.689,17 €	4,96%
Sachvermögen*	133.615.775,61 €	77,59%	136.964.723,35 €	73,40%
Langfristiges Finanzvermögen	2.468.541,43 €	1,43%	2.455.830,25 €	1,32%
Kurzfristige Aktiva	29.286.945,59 €	17,01%	37.922.359,85 €	20,32%
Kurzfristiges Finanzvermögen	1.170.450,16 €	0,68%	1.326.489,76 €	0,71%
Liquide Mittel	27.859.887,58 €	16,18%	36.322.155,76 €	19,47%
Rechnungsabgrenzungsposten	256.607,85 €	0,15%	273.714,33 €	0,15%
Gesamt:	172.207.543,61 €	100,00%	186.598.602,62 €	100,00%

* Aufteilung des Sachvermögens:

	31.12.2019		31.12.2020	
Sachvermögen	133.615.775,61 €	100,00%	136.964.723,35 €	100,00%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.174.420,77 €	15,85%	19.429.110,31 €	14,19%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.384.965,73 €	48,94%	70.067.011,52 €	51,16%
Infrastrukturvermögen	31.865.637,73 €	23,85%	31.081.542,84 €	22,69%
Restliches Sachvermögen	15.190.751,38 €	11,37%	16.387.058,68 €	11,96%

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 14,5 Mio. € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 79,68 % (Vorjahr 82,99 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von 11,96 % (Vorjahr 11,37 %).



	31.12.2019		31.12.2020	
Nettoposition	153.603.486,19 €	91,70%	168.845.091,77 €	90,49%
Basis-Reinvermögen	74.407.485,55 €	43,21%	74.428.261,87 €	39,89%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	38.225.284,41 €	22,20%	49.929.182,63 €	26,76%
Jahresergebnis	11.703.898,22 €	6,80%	14.334.010,92 €	7,68%
Sonderposten	29.266.818,01 €	17,00%	30.153.636,35 €	16,16%
Sonstige langfristige Passiva	15.160.206,02 €	7,84%	14.903.185,27 €	7,99%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	9.712.162,07 €	5,64%	10.364.394,56 €	5,55%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	376.663,67 €	0,22%	367.025,84 €	0,20%
Langfristige Geldschulden *	5.071.380,28 €	2,94%	4.171.764,87 €	2,24%
Sonstige kurzfristige Passiva	3.443.851,40 €	0,46%	2.850.325,58 €	1,53%
Sonstige Rückstellungen	2.508.475,00 €	1,46%	494.776,00 €	0,27%
Sonstige Verbindlichkeiten	128.867,21 €	0,07%	2.312.808,66 €	1,24%
Kurzfristige Geldschulden **	781.994,40 €	0,45%	21.650,98 €	0,01%
Rechnungsabgrenzungsposten	24.514,79 €	0,01%	21.089,94 €	0,01%
Gesamt:	172.207.543,61 €	100,00%	186.598.602,62 €	100,00%

* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

** kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen (langfristige Aktiva) durch langfristiges Kapital (langfristige Passiva) und kurzfristiges Vermögen (kurzfristige Aktiva) durch kurzfristiges Kapital (kurzfristige Passiva) finanziert werden soll.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 79,68 % (Vorjahr 82,99 %), der des kurzfristigen Vermögens 20,32 % (Vorjahr 17,01 %). Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 98,48 % (Vorjahr 99,54 %), der des kurzfristigen Kapitals 1,53 % (Vorjahr 0,46 %).

3.9.2 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2017	2018	2019	2020
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	119,52 %	119,53 %	118,08 %	123,59 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde übertroffen.

2017	2018	2019	2020
------	------	------	------



Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	82,57 %	82,17 %	82,99 %	79,68 %
------------------------	--	---------	---------	---------	---------

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 80 %) der Bilanzsumme der Stadt aus Anlagevermögen besteht.

		2017	2018	2019	2020
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	70,49 %	71,43 %	72,20 %	74,33 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	89,13 %	88,72 %	89,20 %	90,49 %

Die Eigenkapitalquote I der Stadt hat sich gegenüber dem Vorjahr um + 2,13 % verändert.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 90,49 %.

		2017	2018	2019	2020
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12. d. J.} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	67,75 %	67,19 %	70,27 %	69,59 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

3.9.3 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2019		31.12.2020	
Nettoposition	153.603.486,19 €		168.845.091,77 €	
+ sonstige langfristige Passiva	15.160.206,02 €		14.901.745,25 €	
Zw-Summe	168.763.692,21 €		183.746.837,02 €	
- langfristige Aktiva	142.920.598,02 €		148.676.242,77 €	
Überdeckung	25.843.094,19 €	18,08%	35.070.594,25 €	23,59%

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresschluss 2019 eine Überdeckung von 25.843 T € (18,08 %) und zum Jahresabschluss 2020 eine Überdeckung von 35.071 T € (23,59 %) aus.



3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht war der Jahresabschluss 2020 positiv zu bewerten. Es wurde ein Jahresergebnis in Höhe von 14.334.010,92 Euro erwirtschaftet, geplant war ein Jahresergebnis von 3.786.800 Euro. Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 11.255.238,00 Euro getätigt.

Die Geldschulden sanken um 877.964,43 Euro auf 4.193.415,85 Euro. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 36.322.155,76 Euro. Damit stiegen die liquiden Mittel um 8.462.268,18 Euro.

Das Bilanzvolumen betrug 186.598.602,62 Euro und lag somit um 8,36 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NBKAG und dem Ratsbeschluss der Stadt Lohne vom 13.03.2024 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Lohne im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2020 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Lohne gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Stadt Lohne hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 6 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Stadt Lohne hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2020 ausgewiesen.

5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Die eigene Dienstanweisung vom 06.04.2000 ist aufgrund von Änderungen der rechtlichen Vorgaben anzupassen. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

**H17**

Das RPA bittet um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2020 - 31.Dezember 2020) sind insgesamt 103 (Vorjahr 51) Vergabevorgänge der Stadt Lohne vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 18.212.366,63 € (Vorjahr 6.696.897,14 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2019	2020
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	22	62
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	0	8
Freihändige Vergabe gemäß VOB	3	0
Auftragsvergaben nach HOAI	16	16
Auftragsvergaben nach V g V	2	2
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	1	4
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	5	3
Freihändige Vergabe gemäß VOL	2	8
gesamt	51	103

6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2020 - 31.Dezember 2020) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 11 Verwendungsnachweise der Stadt Lohne mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 927.475,83 € geprüft.



lfd. Nr.	Bezeichnung	Zuwendungs-geber	Zuwendungs-betrag	Prüf-datum
1	Umbau und Erweiterung der Ketteler Schule	Landkreis Vechta Amt 50	346.304,43 €	25.02.20
2	Sanierung der Lüftungsanlage in der Turn- und Sporthalle der Grundschule Brockdorf	Landkreis Vechta Amt 50	8.973,31 €	04.03.20
3	Erneuerung der Hallendecke mit Einbau eines Lichtbandes + Sanierung des Sporthallenbodens in der Schulsporthalle Adenauerring	Landkreis Vechta Amt 50	154.139,51 €	04.03.20
4	Förderung von Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV, Grunderneuerung und Neubau von 5 Haltestellen	LNVG	152.250,00 €	08.05.20
5	Sanierung des Daches der Franziskusschule	Landkreis Vechta Amt 50	104.555,52 €	08.06.20
6	Förderung von Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV, Grunderneuerung und Neubau von 5 Haltestellen	Landkreis Vechta Amt 50	48.033,49 €	28.05.20
7	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen: "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"; Programmjahr 2019	NBank	66.000,00 €	24.06.20
8	Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache	Landkreis Vechta Amt 50	9.477,53 €	09.07.20
9	Kita - Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung, Bewilligungszeitraum 2019	Landkreis Vechta Amt 50	24.337,18 €	18.08.20
10	Sprachförderung in Grundschulen, Schuljahr 2018/2019	Landkreis Vechta Amt 50	4.494,68 €	09.11.20
11	Sprachförderung in weiterführenden Schulen, Schuljahr 2019/2020	Landkreis Vechta Amt 50	8.910,18 €	09.11.20
			927.475,83 €	

7 Gesamtabschlüsse

Die Stadt Lohne ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses herausgegeben und dabei die Wesentlich-



keitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Darüber hinaus ermöglichte die haushaltswirtschaftliche Übergangsregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Kommunen seit dem 01.11.2021, durch einen Beschluss der Vertretung davon abzusehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen. (Hinweis: seit dem 10.02.2024 wird diese Regelung durch die Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) ersetzt.)

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, davon abzusehen, für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2020 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2020 geprüft. Zur Prüfung lagen alle gemäß § 128 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses, nämlich die Ergebnisrechnung 2020, die Finanzrechnung 2020 sowie die Bilanz 2020 vor. Der gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Anhang war aufgrund § 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lohne vom 23.03.2024 nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Lohne.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2020, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,



- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.“

Mit Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen der Anlage 1 hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2020 beschließt sowie der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

49377 Vechta, 13.05.2026

Winter
Leiter Rechnungsprüfungsamt

**Anlage 1****Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen**

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
B1		Zahlungen ohne Rechtsgrundlage an die Feuerwehren		17
H1		Ergänzung / Neufassung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO		18
H2		Aktivierung der Anlage ANL02335 beim immateriellen Vermögen		24
H3		Beachtung des Saldierungsverbotes bei den Forderungen		27
H4		Einhaltung des Kontenrahmens (bei den Forderungen)		27
H5		Fehlerhafte Darstellung der Bilanzpositionen P1.2 – Rücklagen und P1.3 – Jahresergebnis		31
H6		Beachtung des Saldierungsverbotes bei den Verbindlichkeiten		32
H7		Fehlerhafte Buchung der Verbindlichkeiten für die Gewerbesteuerumlage		33
H8		Einhaltung des Kontenrahmens (bei den Verbindlichkeiten)		34
H9		Unzulässige Mittelübertragung nach § 20 KomHKVO für die Inv.-Nr. 18/014		36
H10		Fehlerhafter Ausweis der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften unter der Bilanz		38
H11		Korrekte Verwendung des Musters 11		39
H12		Falsche Finanzpositionen bei den außerordentlichen Erträgen (Konto 531100)		42
H13		Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen		44
H14		Korrekte Verwendung des Musters 12		46
H15		Verrechnungskonto Personal		47
H16		Zuordnung von Sachkonten in der Finanzrechnung		48
H17		Vergaben: Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung		53

Anlage 2

Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen (01.01.2020 – 31.12.2020)				
Budget	Bezeichnung	Budget- überschreitung	zuständig	Genehmigt
AFA	Abschreibungen	416.657,14 €	entfällt	§ 117 V
B6/03	Grünanlagen	7.278,99 €	BM	20.02.2026
Summe		423.936,13 €		

Außer- und überplanmäßige Investitionen (01.01.2020 – 31.12.2020)				
Inv.-Nr.	Bezeichnung	Überschreitung	zuständig	Genehmigt
10/117	Abgänge Baugrundstücke	111.478,00 €	Rat	01.10.2025
11/036	Kauf von Wertpunkten	485.961,21 €	Rat	01.10.2025
12/005	Erschließung Endausbau Baugebiet Nr. 138	1.433,44 €	BM	20.02.2026
14/047/A	Umbuchungen Grundstücke	214.750,61 €	Rat	01.10.2025
16/022	Unterbringung Flüchtlinge	117.000,00 €	Rat	01.10.2025
16/037	Kindertagesstätte Voßberg	5.052,56 €	BM	20.02.2026
19/010	Sportanlage Brockdorf	48.131,00 €	Rat	01.10.2025
19/025	Spielgeräte Kita gr. Strolche Voßberg	2.791,21 €	BM	20.02.2026
20/012	Bauhof Fahrradunterstand	7.794,45 €	BM	20.02.2026
20/015	Gerätehäuser Kita Voßberg gr. Strolche	2.639,20 €	BM	20.02.2026
Summe		997.031,68 €		

Überschrittene investive Budgets (01.01.2020 – 31.12.2020)				
Budget	Bezeichnung	Überschreitung	zuständig	Genehmigt
B 5/03	Soziale Einrichtungen	110.519,16 €	Rat	01.10.2025
B 6/03	Grünanlagen	475.916,21 €	Rat	01.10.2025
Summe		586.435,37 €		

Ermächtigungsübertragungen / Haushaltsreste 2020 investiv

Inv. Nr.:	Maßnahmebezeichnung	Ermächtigungsübertragung	Bemerkungen
10/002	Rathaus Erwerb von Ausstattungsgegenst.	44.000,00 €	Ratssaal
10/004	Rathaus EDV-Ausstattung	54.000,00 €	Großscanner, iPads
10/006	Rathaus EDV-Ausstatt. Software	13.000,00 €	Infoma-Module + DMS
10/014	Feuerwehr Brockdorf Ausstattungsgegenstände	12.000,00 €	diverse Anschaffungen erst 2021
10/016	Feuerwehr Südlohne Ausstattungsgegenstände	16.000,00 €	diverse Anschaffungen erst 2021
10/063	Kinderspielplätze Herstellungskosten	74.000,00 €	in Baugebiet 146B spät
10/064	Kinderspielplätze Spielgeräte	17.000,00 €	Fortsetzung in 2021
10/067	Investitionszuschüsse f. Sportanlagen	50.000,00 €	wird in 2021 benötigt
10/091	Ausbau der Bahnhofstr. (Linksabbiegespur)	389.000,00 €	Umsetzung erst nach 2021, erst Keetstraße
10/121	Grunderwerb-bebaute Grundstücke	210.000,00 €	für Ankäufe in 2021
10/127	Grunderwerb-unbebaute Grundstücksflächen	8.348.000,00 €	für Erwerb Bornhorn-Flächen
10/143	Investitionszuschüsse an Kindergartenträger	30.000,00 €	Zuschussbedarf in 2021
11/011	Bauhof Pauschalansatz Fahrzeugbeschaffungen	150.000,00 €	Verzögerung beim Ankauf
12/004	Erschließung Endausbau Baugebiet Nr. 26 E	18.000,00 €	Abschlussbuchungen 2021
13/035	Bauhof Maschinen	35.000,00 €	für Wildkrautbekämpfer in 2021
14/017	Kindertagesstätten Ausstattungsg.	10.000,00 €	Risikopuffer für 2021
14/039	Kreisverkehrsanlage Vogt.-/Brinkstraße	35.000,00 €	Bedarf SR incl. Leuchten > 30 T€
14/040	Straßenbeleuchtung Innenstadt	150.000,00 €	Bedarf 2021 ca. 200 T€
15/006	Gertrudenschule Ausstattungsgegenstände	3.000,00 €	Ersatzbeschaffungen in 2021
15/014	Stegemannschule Ausstattungsgegenstände	20.000,00 €	Ersatzbeschaffungen in 2021
15/020	Albert-Schweitzer-RS Ausstattungsgegenstände	18.000,00 €	Ersatzbeschaffungen in 2021
15/025	Baugebiet Nr. 54 D	90.000,00 €	Erschließung erfolgt 2021
15/026	Baugebiet Nr. 150 (An den Schanzen)	177.000,00 €	Fortführung in 2021
15/027	Baugebiet Nr. 146 A (Nördl. Vossbergstr.)	105.000,00 €	Fortführung in 2021
15/035	Baugebiet Nr. 54 E	115.000,00 €	Fortführung in 2021
16/004	FF Brockdorf HLF 20	50.000,00 €	Bedarf laut FW-Bedarfsplan vorhanden
16/010	Ausbau Straße "Im Fang"	146.000,00 €	Umsetzung erst nach 2020
16/011	Zerhusener Str.-Brockdorf	11.000,00 €	für Planungskosten-Abschluss
16/013	B-Plan 92/IV Algenweg/Bruchweg	280.000,00 €	Umsetzung in 2021
16/014	Krankenhausvorplatz	50.000,00 €	erst Parkhaus fertigstellen!
16/019	B-Plan 26 E 2. BA	7.000,00 €	für Restzahlungen
16/042	Ausbau der Keetstraße	5.000,00 €	Rest-Puffer
16/043	Ausbau der Steinfelder Straße einschl. Radweg	1.808.000,00 €	Maßnahme für 2021+2022
17/002	Ausbau von Bushaltestellen	10.000,00 €	kleinere Maßnahme in 2021
17/004	B-Plan 146 B Erschließung/Endausbau	104.000,00 €	für Endausbau bis 2023/24
17/007	Krankenhausförderung	43.000,00 €	Mittelabruf des Krankenhauses später
17/009	Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren	2.750.000,00 €	Deckung für StBauF-Maßnahmen
17/011	Feuerwehr-Gerätehaus Brockdorf	1.573.000,00 €	Fortführung in 2021 ff.
17/014	Zuschuss Erweiterung Industriemuseum	289.000,00 €	Abschluss Baumaßnahme 2021
18/005	Siekmanstraße (Straßenausbau einschl. Wendehammer)	47.000,00 €	Abschluss in 2021
18/013	Digitalisierung in Schulen	250.000,00 €	zur Deckungsfähigkeit im DigitalPakt
18/014	DMS-Projekt Anschaffungen	20.000,00 €	für Scanner etc. 2021
18/021	Mehrzwecksporthalle Ausstattungsgegenstände	15.000,00 €	kleinerer Ergänzungsbedarf 2021
18/023	Sanierung der Gertrudenschule	938.000,00 €	Fortsetzung bis 2024
18/026	Digitalisierung Grundschule Kroge	4.000,00 €	Mehrjahresprojekt
18/027	Digitalisierung Gertrudenschule	13.000,00 €	Mehrjahresprojekt DigitalPakt
18/028	Digitalisierung Grundschule Brockdorf	2.000,00 €	Mehrjahresprojekt

18/029	Digitalisierung Grundschule Franziskusschule	4.000,00 €	Mehrjahresprojekt
18/030	Digitalisierung Grundschule Ketteler-Schule	15.000,00 €	Mehrjahresprojekt DigitalPakt
18/032	Digitalisierung Realschule Meyerhofstraße	70.000,00 €	Mehrjahresprojekt DigitalPakt
18/033	Digitalisierung Albert-Schweitzer-Realschule	25.000,00 €	Mehrjahresprojekt
18/035	Neubau Kita von-Stauffenberg-Str.	875.000,00 €	Fortführung in 2021 ff.
18/041	Kita St. Barbara investiv. Zuschuss Anb. Cafeteria	500,00 €	VN liegt noch nicht vor
19/001	Grundschule Brockdorf Umbau/Erweiterung	30.000,00 €	Planungseinstieg für 2021 geplant
19/003	Ausbau Am Zuschlag	11.000,00 €	Abschluss in 2021
19/004	Sanierung Küstermeyerstraße	635.000,00 €	Fortführung in 2021 ff.
19/005	FF Südlohne LF8/6	250.000,00 €	Bedarf laut FW-Bedarfsplan vorhanden
19/006	FF Lohne Gerätewagen Logistik 2	150.000,00 €	Bedarf laut FW-Bedarfsplan vorhanden
19/008	FF Lohne zweiter Rettungssatz	10.000,00 €	Planung nur langsam fortgeschritten
19/009	Sportanlagen Steinfelders Straße	451.000,00 €	Fortsetzung bis nach 2023
19/013	Grundschule Krogge Schulhofumgestaltung	50.000,00 €	2021 (Umbau??)
19/014	Gertrudenschule Schulhofumgestaltung	10.000,00 €	im Rahmen der Baumaßnahme
19/015	Grundschule Brockdorf Schulhofumgestaltung	41.000,00 €	wird in 2021 fortgesetzt
19/018	Stegemannschule Schulhofumgestaltung	30.000,00 €	Fortsetzung in 2021
19/019	Realschule Meyerhof Schulhofumgestaltung	17.500,00 €	Maßnahme für 2021+2022
19/020	Albert-Schweitzer-Realschule Schulhofumgestaltung	50.000,00 €	wird in 2021/2022 benötigt
19/021	Kreisverkehr Brinkstr./Landwehrstr.	12.000,00 €	Planungskosten 03+07/2021
19/023	Achtern Thun	5.000,00 €	Abschluss 02/2021
19/024	Tanzhalle Meyerhofstr. 17	558.000,00 €	Abschluss in 2021
19/031	Bau eines Parkhauses am Krankenhaus	1.950.000,00 €	Abschluss in 2021
19/033	Neubau eines zweigeschossigen Parkdecks Vogtstraße	638.000,00 €	Fortsetzung bis 2022/23
19/034	St. Stefan Zuschuss Anbau zwei Krippengruppen	400.000,00 €	Weiterbau, Eröffnung in 2021
19/036	Erweit. d. Straßenbeleuchtungssoftware	12.000,00 €	in 2021 abgeschlossen > 10 T€
19/039	Sanierung d. Halle Amasyaweg	791.000,00 €	verzögerte Umsetzung (bis 2023)
19/040	Sporthalle Adenauerring Dachsanierung	3.000,00 €	für Restarbeiten
19/042	Kunst im öffentlichen Raum	68.000,00 €	Abschluss nach 2023
20/001	Radweg Lohne-Dinkelage	249.000,00 €	Umsetzung in 2021
20/002	B-Plan 17 D Hövemanns Wiesen	103.000,00 €	Bau in 2021/2022
20/003	Erneuerung Sportanlagen Brockdorf	900.000,00 €	Eröffnung Kunstrasenplatz Okt. 2021!
20/004	Zuschuss Neubau Bücherei/Begegnungszentrum	95.000,00 €	Fortsetzungsmaßnahme bis 2025
20/005	Erweiterung Rathaus	50.000,00 €	Planung für Anbau noch belassen
20/006	Gehwegausbau Königsberger Str.	35.000,00 €	konnte noch nicht umgesetzt werden
20/007	Hallenbad	80.000,00 €	Einstieg in Planungskosten
20/009	Parkplatz Ketteler-Schule	3.000,00 €	für Schlussrechnungen
20/010	Ketteler-Sch. Elektro, S.-bel, ELA, Video, Einzäun.	12.000,00 €	für Schlussrechnungen
20/019	Reit- und Fahrverein Lohne Investitionszuschuss	1.000,00 €	für Restabforderung 2021
20/020	Sanierung Straßenbeleuchtung LED 3. BA	28.000,00 €	Schlussrechnung 02/2021
20/021	Investive Wirtschaftsförderung	650.000,00 €	Zahlung für 2021 geplant
20/022	Stromversorgung Mehrzwecksporthalle	40.000,00 €	Fortführung in 2021!
20/023	Grundschule Krogge Schulverpflegung	4.000,00 €	für Stühle
		28.010.000,00 €	

Ermächtigungsübertragungen / Haushaltsreste 2020 im Ergebnishaushalt

Übertragung nichtinvestive HH-Reste 2020 nach 2021 (Ergebnishaushalt)

Betrag	KTR	Name KTR	Sachkontonr.	HH-Jahr	Lfd. Nr.	Begründung
11.000 €	1111302	Haus Uptmoor	7211010	2020	112813	Beendigung Pachtverhältnis mit Altpächter März 2020 (Corona), dadurch Zeitverzögerung. Umsetzung 2021
9.000 €	1111303	Hotel und Restaurant Hopener Wald (USt)	7211010	2020	112814	durch Corona-Unsicherheit keine Umsetzung geplanter Maßnahmen in 2020 möglich / sinnvoll.
20.000 €	3154001	Obdachlosenunterkünfte	7211000	2020	112810	Umsetzung nötiger Renovierungen konnte nicht in 2020 erfolgen (Corona)
17.000 €	3155001	Flüchtlingsunterkünfte Eigentum	7211000	2020	112811	Renovierungsarbeiten Lindenstr. 43 auf 2021 verschoben
30.000 €	3155002	Flüchtlingsunterkünfte Miete	7211000	2020	112812	diverse FlüWo-Renovierungen zu erwarten (bei Auszug regelmäßig)
115.000 €	3650101	Kindertagesstätten	7318010	2020	112817	Auffangen der steigenden Personalkosten 2020 / vor allem 2021 für die Träger der Kitas (Zuschuss durch die Stadt Lohne)
120.000 €	5410101	Unterhaltung von Straßen, Wegen	7212020	2020	112815	2021 Umsetzung für ursprgl. 2020 geplanter, aber nicht umgesetzter Maßnahmen (Corona + knappe Personalsituation)
5.000 €	5530101	Friedhöfe	7291000	2020	112816	für Vertiefung der Planung 2021 für einen kommunalen Friedhof bzw. ein muslimisches Gräberfeld

327.000 €